



# MENSCHENRECHTSKONTROLLE VON EINZELHAFT IN GEFÄNGNISSEN



Ein Handbuch für Nationale Präventionsmechanismen



*Dieses Handbuch wurde vom Englischen ins Deutsche übersetzt.*



Dieses Handbuch wurde mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union erstellt. Der Inhalt dieser Veröffentlichung liegt in der alleinigen Verantwortung der Autor\*innen und kann in keiner Weise als Ausdruck der Ansichten der Europäischen Union angesehen werden.

# **Präventive Menschenrechtskontrolle von Einzelhaft in Gefängnissen**

- Ein Handbuch für Nationale Präventionsmechanismen -

## **AUTOR\*INNEN**

Dieses Handbuch wurde von Federica Brioschi und Claudio Paterniti Martello von dem Verein Antigone verfasst.

Es wurde im Rahmen des EU-Projekts „Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in der EU durch harmonisierte Haftstandards – die Rolle der Nationalen Präventionsmechanismen“ erstellt. Das Projekt wurde vom Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (Österreich) in Zusammenarbeit mit dem Ungarischen Helsinki-Komitee (Ungarn), dem Bulgarischen Helsinki-Komitee (Bulgarien) und dem Verein Antigone (Italien) umgesetzt.

## **DANKSAGUNG**

Das Projektteam bedankt sich bei allen Nationalen Präventionsmechanismen und anderen Interessensgruppen, die an den im Rahmen dieses Projekts durchgeführten Beratungen teilgenommen haben. Wir schätzen ihr Engagement und ihren Einsatz sehr.

Unser aufrichtiger Dank gilt auch den Mitgliedern des externen Beirats, Alison Liebling, Dirk van Zyl Smit, Nora Sveaass, Wolfgang Gratz, sowie der Association for the Prevention of Torture. Ihre Beiträge, Anregungen und Rückmeldungen haben diese Veröffentlichung erheblich verbessert.

Wir möchten auch anderen Experten\*innen für Einzelhaft, Doktor Sharon Shalev, Doktor Pétur Hauksson und Professor Mauro Palma für die Zeit danken, die sie damit verbracht haben, dieses Handbuch zu überprüfen und an den von uns im Rahmen dieses Projekts organisierten Seminaren teilzunehmen.

Rom, März 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	6
<b>1. Einführung</b> .....	9
<b>2. Hintergrund des Themas</b> .....	15
2.1. Einzelhaft: Definition und Zwecke .....	15
2.1.1. Einzelhaft als Disziplinarstrafe und Banalisierung der Maßnahme .....	15
2.1.2. Gerichtlich angeordnete Einzelhaft .....	16
2.1.3. Einzelhaft zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung.....	16
2.1.4. Einzelhaft als Schutzmaßnahme .....	16
2.1.5. Freiwillige Einzelhaft .....	17
2.2. Hauptprobleme.....	17
2.2.1. Dauer .....	18
2.2.2. Materielle Bedingungen .....	18
2.2.3. Auswirkungen auf die psychische Gesundheit .....	19
2.2.4. Sinnvolle soziale Kontakte .....	21
2.2.5. Wirksamkeit der Verfahrensgarantien.....	21
2.2.6. Die Rolle des medizinischen Personals .....	22
2.3. Einzelhaft als kulturelles Problem.....	23
2.3.1. Fehlen einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für das Gefängnispersonal .....	23
2.3.2. Einzelhaft und Organisation der Gefängnisverwaltung .....	24
<b>3. Standards</b> .....	25
3.1. Definition von Einzelhaft .....	25
3.2. Wann bedeutet Einzelhaft eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Folter? 26	
3.3. Dauer der Einzelhaft.....	28
3.4. Materielle Bedingungen und Haftregime .....	31
3.5. Die Rolle des medizinischen Personals .....	32
3.6. Sinnvolle menschliche Kontakte .....	33
3.7. Spezifische Insass*innen und Gruppen von Insass*innen in einer schutzbedürftigen Situation .....	34
<b>4. Die Rolle von NPMs - Präventive Menschenrechtskontrolle von Einzelhaft.....</b>	<b>39</b>
4.1. Der NPM als Katalysator für Veränderungen .....	39
4.1.1. Herausforderungen für die Kontrolle von Gefängnissen aufgrund von SARS-CoV-2 (Covid-19) .....	40
4.2. Vorbereitung des Besuchs .....	42
4.3. Der Besuch.....	43
4.3.1. Sofortiger Besuch von Isolationsabteilungen .....	43
4.3.2. Gefängnisunterlagen .....	44
4.3.3. Befragungen .....	46

4.3.4.	Kontrolle der Auswirkungen von Einzelhaft auf isolierte Personen .....	48
4.3.5.	Wirksamkeit der Verfahrensgarantien .....	49
4.3.6.	Materielle Bedingungen .....	50
4.3.7.	Die Rolle des medizinischen Personals .....	50
4.3.8.	Sinnvolle soziale Kontakte und Kontakt zur Außenwelt .....	52
4.3.9.	Videüberwachung (CCTV).....	54
4.4.	Follow-up-Aktivitäten .....	54

## ZUSAMMENFASSUNG

Einzelhaft kann allgemein als Trennung eines Inhaftierten von der allgemeinen Gefängnispopulation definiert werden. Insass\*innen sind für den größten Teil eines Tages allein in einem Haftraum untergebracht; internationale Standards geben üblicherweise ein Minimum von 22 Stunden an, um eine Situation als Einzelhaft zu betrachten. Es ist jedoch wichtig hervorzuheben, dass es für diese Praxis keine eindeutige Definition gibt und dass Menschenrechtsorgane das Problem der Definition von Einzelhaft auf unterschiedliche Weise angehen.

Ziel dieses Handbuchs ist es, die Kapazitäten der Nationalen Präventionsmechanismen (NPMs) der Europäischen Union (EU) zur Menschenrechtskontrolle von Einzelhaft zu stärken. Zu diesem Zweck sind die Schwerpunkte des Handbuchs in vier Kapitel unterteilt.

Das erste Kapitel führt kurz die verschiedenen Arten von Einzelhaftmaßnahmen auf, die in EU-Strafvollzugssystemen angewendet werden und analysiert diese. Es enthält eine Auswahl der wichtigsten kritischen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Einzelhaft, wie in etwa ihren übermäßigen Einsatz, die übermäßige Dauer einzelner Maßnahmen und das Fehlen sinnvoller sozialer Kontakte, die dazu beitragen würden, die negativen Auswirkungen der Einzelhaft abzumildern.

Das zweite Kapitel ist eine Sammlung internationaler Standards, die die Einzelhaft regeln, wie die Nelson-Mandela-Regeln (Mandela Regeln), die Europäische Strafvollzugsgrundsätze (EPR) und andere Standards, die von internationalen Menschenrechtsorganen festgelegt wurden.

Die Inhalte des dritten Kapitels sind eine praktische Anleitung zur Menschenrechtskontrolle von Isolation. Diese basiert auf die guten Praktiken, die aus Befragungen und Treffen mit NPMs und Experten\*innen hervorgegangen sind, wobei den physischen Besuchen in der Strafvollzugsanstalt besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Es ist in Phasen (Vorbereitung des Besuchs, Durchführung der Besuche, Nachbearbeitung) und, wie in den anderen Kapiteln, in thematische Unterkapitel (Untersuchung der Gefängnisregister, die Rolle der Ärzte\*innen, Befragungen, materielle Bedingungen usw.) unterteilt.

Die spezifische Kontrolle der Einzelhaft erfordert eine möglichst umfangreiche Erhebung von Informationen vor dem Besuch. Das Handbuch erklärt, wie einige NPMs diese erheben.

Das Handbuch veranschaulicht auch die verschiedenen Momente und Aspekte des Besuchs. Der erste Schritt zur Identifizierung kritischer Probleme im Zusammenhang mit der Isolation besteht in der Prüfung von Gefängnisunterlagen/-registern zu Abteilungen, kritischen Ereignissen, Disziplinarmaßnahmen, Krankenakten (kollektiven oder individuellen Krankenakten) und der persönlichen Akte des\*r Inhaftierten. Die Durchsicht von Aufzeichnungen kann Aufschluss über die durchschnittliche Dauer der Isolationsmaßnahmen geben und zeigen, ob die Isolation von Inhaftierten

durch sinnvolle soziale Kontakte gemildert wird, welcher Art diese Kontakte sind und wer sie durchgeführt hat. Gefängnisunterlagen können auch auf Indikatoren für mögliche Misshandlungen oder Gewalt und andere Aspekte hinweisen, die das Handbuch in seinen anderen Abschnitten behandelt.

Die Kontrolle von Einzelhaft kann nicht ohne die Befragung von Insass\*innen erfolgen. Befragungen können wichtige Informationen offenlegen: über die Art und Weise der medizinischen Untersuchung, die materiellen Bedingungen, das Haftregime, dem Insass\*innen unterworfen sind, ob sie wissen, wie lange ihre Isolationsmaßnahme dauern wird, welche Kontakte sie mit dem Gefängnispersonal, Familienmitgliedern und/oder ihren/ihre Anwalt/Anwältin haben (und wie das Gefängnispersonal sie behandelt), ob sie von einem Beschwerdemechanismus wissen und wie dieser funktioniert, ob sie die Möglichkeit hatten, sich bei der Anhörung im Disziplinarverfahren zu verteidigen, ob sie missbraucht oder misshandelt wurden oder ob sie wissen, ob andere isolierte Insass\*innen diese Behandlung erlitten haben, wie sie sich fühlen und ob sie glauben, dass die Einzelhaft ihre geistige und körperliche Gesundheit beeinträchtigt.

Die Isolation hat besonders schädliche Auswirkungen auf die Personen, die ihr ausgesetzt sind. Obwohl es wünschenswert ist, immer medizinische Fachkräfte in die NPM-Delegationen einzubeziehen, ist es für jede\*n möglich, zumindest einige Anzeichen zu erkennen, die auf eine Verschlechterung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Inhaftierten hinweisen, die, je nach Person, in unterschiedlichem Ausmaß und zu unterschiedlichen Zeiten beobachtet werden kann. Dieses Handbuch fasst einige davon zusammen:

Ein zu überwachender Aspekt betrifft die tatsächliche Möglichkeit für die Person in Einzelhaft, am Entscheidungsprozess über die Isolationsmaßnahme teilzunehmen. Der NPM sollte überprüfen, ob die sich in Einzelhaft befindende Person über das Ergebnis der Entscheidung und die Möglichkeit, schriftlich Berufung einzulegen, informiert wurde und ob sie in der Praxis gegen diese Berufung einlegen kann. Das Handbuch weist auch auf mögliche verfahrenstechnische Hindernisse für die Ausübung ihrer Rechte hin, die die NPMs überwachen können.

Schlechte materielle Bedingungen der Isolation sind für sich genommen ebenfalls ein sehr häufiges Problem, das genau überwacht werden muss. Zu den am häufigsten vom NPMs überwachten Aspekten und solchen, die von anderen für zukünftige Zwecke berücksichtigt werden sollten, gehören: Häufigkeit und Dauer des Zugangs ins Freie (mindestens eine Stunde pro Tag), Vorhandensein eines Außenbereichs, Vorhandensein eines Tisches, eines Stuhls, eines Bettes und einer Toilette im Haftraum, ausreichend Licht und Belüftung, die Größe des Haftraums, die Möglichkeit, einen Mitarbeiter aus dem Haftraum heraus anzurufen, Zugang zu Büchern und Zeitungen und Zugang zu denselben Nahrungsmitteln, Hygiene- und Haftraumbedingungen wie andere Inhaftierte.

Schließlich ist aufgrund der besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Einzelhaft auf isolierte Insass\*innen eine wirksame Kontrolle durch die in Gefängnissen tätigen medizinischen Stellen von entscheidender Bedeutung. In diesem Bereich sollten NPMs zunächst folgende Aspekte kontrollieren:

Hat vor der Anwendung der Einzelhaftmaßnahme ein Besuch stattgefunden? Führen Ärzte\*innen tägliche Besuche durch? Finden Besuche im Haftraum statt? Gibt es besonders gesicherte Hafträume? Verschreiben Ärzte\*innen die Inhaftierung in besonders gesicherten Hafträumen, um Selbstverletzungen oder Selbstmord zu verhindern? Waren die Besuche lang genug? Schließlich berücksichtigt das Handbuch die Frage der Empfehlungen und Folgemaßnahmen, die NPMs ergreifen können, um „Agents of Change“ sein zu können.



# 1. EINFÜHRUNG

## Eine Projekteinführung: NPMs als Akteure für eine Veränderung der Haftbedingungen in der EU Hintergrund des Projekts

Dieses Handbuch wurde im Rahmen des EU-Projekts „Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in der EU durch harmonisierte Haftstandards – Die Rolle Nationaler Präventionsmechanismen“ verfasst, das vom Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte in Zusammenarbeit mit dem Verein Antigone, dem Bulgarischen Helsinki Komitee und dem Ungarischen Helsinki Komitee Die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie Empfehlungen internationaler und nationaler Organisationen zur Folterverhütung zeigen, dass kein Mitgliedstaat (MS) der Europäischen Union (EU) das Problem der Misshandlung oder unmenschlicher Behandlung in Justizanstalten beseitigt hat und, dass es erhebliche Unterschiede zwischen den Strafsystemen innerhalb der EU gibt.<sup>1</sup> Dies stellt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der EU vor große Herausforderungen. Richter\*innen müssen überprüfen, ob die Grundrechte, insbesondere das Verbot von Folter und anderer Formen unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, eingehalten werden, bevor sie Urteile mit Bezug auf die Instrumente der gegenseitigen Anerkennung fällen können.<sup>2</sup> Die neuesten verfügbaren Statistiken zum Europäischen Haftbefehl (EAW) sind beispielhaft: Allein in den Jahren 2017–2018 haben EU-Mitgliedstaaten die Vollstreckung in fast zweihundert Fällen in Berufung auf die Grundrechte verweigert.<sup>3</sup> Die Vereinbarkeit der Haftbedingungen mit den grundlegenden Menschenrechten ist daher ein großes Problem, das über nationale Grenzen ragt und für die EU von hoher praktischer Relevanz ist. Verbindliche EU-Mindeststandards für Haftbedingungen werden dringend gebraucht. Da jedoch der politische Wille zur deren Umsetzung derzeit fehlt, werden in diesem Projekt alternative Wege zur Erleichterung der Konsolidierung und Harmonisierung von Haftstandards untersucht, zumindest, soweit dies ohne Maßnahmen der EU realistisch möglich ist. Das Projekt untersucht daher die Rolle Nationaler Präventionsmechanismen (NPMs) bei der Verbesserung der Haftbedingungen in der gesamten EU,

<sup>1</sup> Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), ‘The European Court of Human Rights in Facts and Figures: 2019’ (2020) 10-11. In den Mitgliedstaaten des Europarates gibt es 180 Fälle von Verstößen gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), von denen 70 (wie im Text korrekt angegeben) EU-Länder betreffen. Diese 70 Fälle führen zu 55 direkten Fällen von Folter oder Misshandlung (gemäß Artikel 3), 10 Fällen, in denen Staaten keine wirksamen Ermittlungen durchgeführt haben (gemäß Artikel 3), und 5 Fällen, in denen ein bedingter Verstoß festgestellt wurde (gemäß Artikel 2/3).

<sup>2</sup> Relevante EU-Instrumente sind: Rat für Justiz und Inneres (JI-Rat), Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren (2002/584/JI), Erwägungsgrund 12; und der JHA-Rat, Rahmenbeschluss des Rates, über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, in denen Freiheitsstrafen oder Maßnahmen mit Freiheitsentzug zum Zwecke ihrer Durchsetzung in der Europäischen Union verhängt werden, 27. November 2008, 2008/909/JI, Erwägungsgrund 13 und Artikel 3. Siehe auch Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Aranyosi und Căldăraru; Verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU, 5. April 2016; EuGH, ML, C-220/18 PPU, 25. Juli 2018; EuGH, Dumitru-Tudor Dorobantu. C-128/18, 15. Oktober 2019; und für einen detaillierteren Überblick EUROJUST, ‘Case law by the Court of Justice of the European Union on the European Arrest Warrant’ (2020).

<sup>3</sup> Europäische Kommission, ‘Replies to Questionnaire on Quantitative Information on the Practical Operation of the European Arrest Warrant – Year 2018’, (2020) SWD (2020) 127 final, 6.

wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass die Verbesserung der Haftbedingungen „zu Hause“ zu einem stärkeren gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beitragen kann.

NPMs sind in einer idealen Position, um die Umsetzung internationaler Standards in Bezug auf das Verbot von Folter und Misshandlung zu beobachten. Die Rolle von NPMs ist umso wichtiger, da sie aufgrund ihrer uneingeschränkten Befugnisse Zugang zu Haftanstalten, offiziellen Aufzeichnungen und Personen im Freiheitsentzug haben und daher überprüfen können, ob diese Standards gesetzlich und in der Praxis eingehalten werden.<sup>4</sup> Laut dem Unterausschuss der Vereinten Nationen für die Verhütung von Folter andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SPT) „umfasst bzw. sollte die Prävention von Folter und Misshandlung so viele wie möglich von jenen Dingen umfassen, die in einer bestimmten Situation dazu beitragen können, die Wahrscheinlichkeit oder das Risiko von Folter oder Misshandlung zu verringern. Ein solcher Ansatz erfordert..., dass auch eine gesamte Bandbreite anderer Faktoren berücksichtigt wird, die für die Erfahrung und Behandlung von Personen relevant sind, denen die Freiheit entzogen wurde, und die naturgemäß kontextspezifisch sein werden.“<sup>5</sup>

Dies bedeutet, dass NPMs ein umfassendes Mandat haben, das es ihnen ermöglicht, alle Faktoren zu ermitteln, die in konkreten Fällen für die Verhütung von Folter und Misshandlung relevant sein können - und daher auch die grundsätzlichen Ursachen für Probleme ermitteln können. Deshalb können und sollten NPMs Schritte über eine bloße Überprüfung und Kontrolle hinaussetzen. Sie sollten vielmehr Empfehlungen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit oder des Risikos von Folter und Misshandlung vorschlagen, die den Staat bei der Identifizierung zukunftsweisender Lösungen und positiven Veränderungen unterstützen sollen. Infolgedessen können NPMs für die Einhaltung und Harmonisierung der EU-Standards für Haftbedingungen eine Schlüsselrolle spielen.

### **Ziele des Projektes**

Um die Arbeit der NPMs zu unterstützen, wurden im Rahmen dieses Projekts eine Reihe von Handbüchern erstellt. Diese Handbücher beinhalten die relevanten internationalen Standards und bieten eine Anleitung zur Menschenrechtskontrolle von Haftbedingungen.

Die Handbücher sind als praktisches Hilfsmittel für NPMs gedacht und sollen zu einem besseren Verständnis hinsichtlich folgender Punkte beitragen:

- ✓ Sensibilisierung bezüglich der vier Themenbereiche und den damit verbundenen Risiken für Folter und Misshandlung
- ✓ Die internationalen Standards rund um die ausgewählten Themenschwerpunkte
- ✓ Die praktische Anwendung dieser internationalen Standards und wie ihre Einhaltung wirksam kontrolliert werden kann

<sup>4</sup> Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (SPT), 'The Approach of the Subcommittee on Prevention of Torture to the Concept of Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment under the Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment' (2010) CAT/OP/12/6, § 4.

<sup>5</sup> Ibid., § 3.

Insgesamt zielt das Projekt darauf ab, NPMs bei der Unterbreitung von Empfehlungen zur Verringerung von Folter oder Misshandlung zu unterstützen und so schlussendlich zu Haftbedingungen in der EU beizutragen, die in völliger Übereinstimmung mit den Grundrechten stehen.

### **Projektmethodik**

Das EU-finanzierte Projekt begann im Januar 2019 und umfasste vier Themenbereiche, die auf Grundlage der Ergebnisse früherer Projekte und im direkten Austausch mit EU-NPMs identifiziert wurden. Unter der Gesamtkoordination des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte war jeder Projektpartner für die Erforschung eines bestimmten Themenbereichs verantwortlich, nämlich: das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte für Gewalt in Haft, das Ungarische Helsinki Komitee für Ansuchen und Beschwerden, das Bulgarische Helsinki Komitee für Inhaftierte in einer schutzbedürftigen Situation und der Verein Antigone für Einzelhaft.

Das Projekt begann mit einer Sekundärforschungsphase zur Anwendung der bestehenden internationalen Standards und wie EU-NPMs zur Entwicklung der Standards in den vier Themenbereichen beitragen.<sup>6</sup> Die Forschung begann nach einer kurzen ersten Befragung der NPMs, um den Projektfokus zu konkretisieren.<sup>7</sup> Im Rahmen des Projekts fanden zahlreiche Konsultationen statt. Vertreter\*innen von NPMs und andere Expert\*innen tauschten ihre Erfahrungen und „Good Practice“ im Rahmen von vier Workshops, jeweils einem pro Themenbereich, sowie in einer Abschlusskonferenz aus, die am 3. und 4. November 2020 stattfand.<sup>8</sup> Darüber hinaus führte jeder Projektpartner zahlreiche bilaterale Interviews mit Vertreter\*innen der NPMs sowie anderen nationalen oder internationalen Expert\*innen und Praktiker\*innen.

Die Projektergebnisse führten zu vier thematischen Handbüchern. Obwohl enge Verbindungen zwischen ihnen bestehen, hielt es das Konsortium für erforderlich, vier separate Handbücher zu schaffen, um die spezifischen internationalen Standards und Herausforderungen des Monitorings für jeden Themenbereich eingehend zu behandeln. Dementsprechend wurde jedes Handbuch von den Mitarbeiter\*innen des für das jeweilige Thema zuständigen Projektpartners verfasst. Die Handbücher werden von dem Dossier ‚Systemisches Denken in der präventiven Menschenrechtskontrolle‘ ergänzt, das ebenfalls vom Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte erstellt wurde. Es untersucht, wie der systemische Ansatz in der Arbeit der Nationalen Präventionsmechanismen angewendet und dadurch ihr Einfluss verbessert werden könnte.

<sup>6</sup> Das Projekt umfasste 22 EU-Mitgliedstaaten. 4 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Irland, Lettland und die Slowakei) wurden nicht erfasst, da sie das OPCAT noch nicht ratifiziert haben. 2 EU-Mitgliedstaaten (Dänemark und das Vereinigte Königreich) wurden nicht erfasst, da sie nicht am Justizprogramm der Europäischen Kommission teilnehmen. Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten und ist daher seit dem 1. Februar 2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr.

<sup>7</sup> Die Online-Umfrage wurde im März 2019 durchgeführt. 14 von 22 NPMs nahmen teil.

<sup>8</sup> Der erste Workshop „Behandlung bestimmter Gruppen Insass\*innen in einer schutzbedürftigen Situation“ fand vom 18. bis 19. November 2019 in Sofia statt. Der zweite Workshop „Isolation und Einzelhaft in der Justizanstalt“ fand vom 27. bis 28. Januar 2020 in Rom statt. Der dritte Workshop, „Ansuchen, Beschwerdeverfahren und das Recht auf Information in Justizanstalten“ fand aufgrund der Covid-19-Pandemie vom 27. bis 30. April 2020 online statt. Der vierte Workshop „Präventive Überwachung von Gewalt in Haft“ fand ebenfalls online am 20. und 27. Mai und 3. Juni 2020 statt. Darüber hinaus fand im Juli 2020 eine Online-Beratung zum systemischen Ansatz der NPM-Arbeit statt.

## Einführung in das Handbuch: Menschenrechtskontrolle von Gewalt in Haft

Es gibt keine EU-weite Studie zu Gewalt in Haft, daher ist es schwierig, die Gesamtsituation im EU-Raum zu bewerten. Verschiedene Quellen weisen jedoch eindeutig auf eine stete Zunahme gewalttätiger Vorfälle in Justizanstalten in der gesamten Europäischen Union hin.<sup>9</sup>

Gewalt in Haft kann nicht nur eine Reihe schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und Misshandlung, darstellen sondern ist häufig ein Symptom für viel umfassendere und systemische Probleme in Strafanstalten. In den meisten Fällen kann das Auftreten von Gewalt tatsächlich mit anderen Ursachen in Verbindung gebracht werden, wie z. B. beklagenswerten Lebensbedingungen, einem Mangel an Bediensteten und langen Einschlusszeiten in den Hafträumen, sowie den kulturellen Normen und Haltungen von Personen, die in der Justizanstalt arbeiten und leben. All diese Faktoren sind von äußerster Wichtigkeit, doch viele Staaten und Strafvollzugsverwaltungen beschränken sich darauf, nur die Symptome und nicht die Ursachen dieses komplexen Problems zu behandeln, und bieten daher keine langfristige Lösung des Problems.

Um die Gewalt in Haft zu verstehen und sie wirksam zu verhindern, muss man jedoch über die direkten Ursachen jedes Vorfalls hinausblicken und einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, der auch die zugrunde liegenden Faktoren berücksichtigt, die Gewalt ermöglichen, wie z. B. strukturelle, situationsbedingte und kulturelle Probleme.

NPMs können in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen. In der Praxis ist es jedoch keine leichte Aufgabe, ein komplexes Phänomen wie Gewalt zu kontrollieren und seine Formen und Ursachen sowie die für seine Prävention relevanten internationalen Standards zu identifizieren. Dieses Handbuch ist daher als praktischer Leitfaden zur Unterstützung von NPMs gedacht, die planen, Gewalt in ihren jeweiligen Ländern zu bekämpfen.

Nach der allgemeinen Einführung zielt Teil 2 darauf ab, Gewalt zu definieren und einen Überblick über ihre Hauptformen, Ursachen und begünstigende Faktoren zu geben. Teil 3 veranschaulicht die internationalen rechtlichen Standards, die für die Prävention von Gewalt in Haft relevant sind. Teil 4 bietet einen Überblick über die Monitoring-Instrumente, die NPMs zur Prävention von Gewalt einsetzen können. Schließlich enthält der vierte Teil konkrete praktische Leitlinien für die wirksame Menschenrechtskontrolle von Gewalt in Haft und ihre Prävention. Teil 5 enthaltenen Leitlinien zielen darauf ab, NPMs für bestimmte Themen und Methoden zu sensibilisieren, die sich nach den Projektergebnissen als besonders wirksam für die Menschenrechtskontrolle von Gewalt und seine Prävention erwiesen haben.

<sup>9</sup> Eurostat-Statistik erklärt, 'Prison Statistics: Overcrowding and Empty Cells' (Juli 2020).

<[https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Prison\\_statistics#Overcrowding\\_and\\_empty\\_cells](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Prison_statistics#Overcrowding_and_empty_cells)>; Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter (CPT), '27<sup>th</sup> General Report of the CPT' Activities, 1 January – 31 December 2017' (2018) CPT/Inf(2018)4, 16ff; Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), *Criminal Detention Conditions in the European Union: Rules and Reality* (Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2019) 43; CPT, '28<sup>th</sup> General Report of the CPT's Activities, 1 January - 31 December 2018' (2019) CPT/Inf(2019)9, 18 ff; CPT, '29<sup>th</sup> General Report of the CPT's Activities, 1 January-31 December 2019' (2020) CPT/Inf(2020)17, 22ff.

Wie in der Projektmethodik angegeben, basieren die Ergebnisse dieses Handbuchs auf Sekundärforschung und Konsultationen mit NPMs und Expert\*innen, die vom Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte durchgeführt wurden. Zusätzlich wurden bilaterale Interviews mit Vertreter\*innen der NPMs von Österreich, Estland, Frankreich, Großbritannien, Portugal und Rumänien sowie etlichen Expert\*innen durchgeführt.

### *Einführung in das Handbuch*

Einzelhaft kann allgemein als Trennung eines\*r Inhaftierten von der allgemeinen Gefängnispopulation definiert werden. Der/die Insasse\*in ist für den größten Teil eines Tages allein in einem Haftraum untergebracht; internationale Standards geben üblicherweise ein Minimum von 22 Stunden an, um eine Situation als Einzelhaft zu betrachten. Es ist jedoch wichtig, hervorzuheben, dass es für diese Praxis keine eindeutige Definition gibt und dass Menschenrechtsorgane das Problem der Definition von Einzelhaft auf unterschiedliche Weise angehen.

Internationale Menschenrechtsorgane, insbesondere diejenigen, die an der Bekämpfung von Folter beteiligt sind, setzen Einzelhaft ganz oben auf ihre Liste der Prioritäten. Dies ist auf die schwerwiegenden und relevanten Auswirkungen zurückzuführen, die Einzelhaft auf die geistige und körperliche Gesundheit isolierter Insass\*innen haben kann. Einzelhaft findet man in mehr als einer Art geschlossener Einrichtungen vor, beispielsweise in Einrichtungen für psychisch kranke Menschen, Internierungsanstalten für Migranten\*innen und natürlich in Justizanstalten. Für die Zwecke dieses Handbuchs wird das Strafvollzugssystem das Anwendungsgebiet sein, und „Isolation“ wird als Synonym für „Einzelhaft“ verwendet.

In den letzten Jahren hat die Anwendung von Isolationshaft in vielen Gerichtsbarkeiten zugenommen. Gleichzeitig haben immer mehr Studien die schädlichen Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit hervorgehoben. Das hat zur Notwendigkeit eines erneuten Vorgehens von EU-NPMs zu diesem Thema geführt. Ziel dieses Handbuchs ist es, die Kapazitäten der europäischen NPMs zur Menschenrechtskontrolle von Einzelhaft zu stärken und ihnen mehr Wissen zu diesem Phänomen in seinen verschiedenen Aspekten zu vermitteln. Darüber hinaus möchte es eine Sammlung internationaler Vorschriften und Standards zum Thema der Isolation bereitstellen und schließlich ein praktischer Leitfaden für die Menschenrechtskontrolle von Isolation sein, der auf den Inhalten basiert, die während der Seminare und Interviews mit verschiedenen europäischen NPMs aufgekommen sind.<sup>10</sup>

Im ersten Kapitel werden die verschiedenen Arten von Einzelhaftmaßnahmen, die in EU-Strafvollzugssystemen angewendet werden, aufgelistet und kurz analysiert: Disziplinarhaft, Isolation zu Präventionszwecken (z. B. bei Personen, die als gefährliche Inhaftierte gelten) und Einzelhaft zu Schutzzwecken (wie im Fall von Insass\*innen in verletzlichen Situationen.) Im selben Kapitel wird auch eine Auswahl der wichtigsten kritischen Fragen im Zusammenhang mit dem Phänomen der Einzelhaft vorgestellt: deren übermäßiger Einsatz und die übermäßige Dauer einzelner Maßnahmen,

<sup>10</sup> Für die Zwecke dieses Projekts wurden Befragungen mit NPMs aus Italien, Frankreich, Dänemark und Deutschland durchgeführt.

die Rolle des medizinischen Personals, die Kritikalitäten der Verfahrensgarantien, die sinnvollen sozialen Kontakte, die helfen würden, die negativen Auswirkungen der Einzelhaft zu mildern, der häufige schlechte Zustand der Hafträume und Abteilungen, in denen Isolation stattfindet, und die Banalisierung dieses Instruments zur Behandlung von Insass\*innen, die anderen ernsthaften Schaden zugefügt haben oder dies wahrscheinlich tun werden oder ein ernsthaftes Risiko für den Schutz und die Sicherheit des Gefängnisses darstellen.

Das zweite Kapitel ist eine Sammlung internationaler Standards, die die Einzelhaft regeln, wie die Mandela Regeln, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR) und andere Standards, die von internationalen Menschenrechtsorgane festgelegt wurden. Die Standards sind thematisch unterteilt und stehen den NPMs zur Verfügung, um die Isolation in ihrem eigenen Land zu überwachen und eigene Standards zu entwickeln, die sie an den nationalen Kontext anpassen, in dem sie tätig sind. Diese Soft-Law-Instrumente sind für die staatlichen Behörden nicht bindend, aber sie geben die Richtung vor, in die sie gehen müssen, und sind Ziele, die auf dem Weg zu Veränderungen zu verfolgen sind, bei denen der NPM ein wichtiger Akteur sein kann.

Die Inhalte des dritten Kapitels sind eine praktische Anleitung zur Menschenrechtskontrolle von Isolation. Sie basieren auf gute Praktiken, die aus Befragungen und Besprechungen mit NPMs und Experten\*innen hervorgegangen sind, wobei den physischen Besuchen in der Strafvollzugsanstalt besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Es ist in Phasen (Vorbereitung des Besuchs, Durchführung der Besuche, Nachbearbeitung) und wie in den anderen Kapiteln in thematische Unterkapitel (Untersuchung der Gefängnisregister, die Rolle der Ärzte\*innen, Befragungen, wesentliche Voraussetzungen usw.) unterteilt.



## 2. HINTERGRUND DES THEMAS

### 2.1. Einzelhaft: Definition und Zwecke

Einzelhaft kann allgemein als Trennung eines Inhaftierten von der allgemeinen Gefängnispopulation definiert werden. Der/die Insasse\*in ist für den größten Teil eines Tages allein in einem Haftraum untergebracht; internationale Standards geben üblicherweise ein Minimum von 22 Stunden an, um eine Situation als Einzelhaft zu betrachten. Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass es für diese Praxis keine eindeutige Definition gibt. Abschnitt 3.3 dieses Handbuchs hebt den sich unterscheidenden Ansatz der überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zu diesem speziellen Thema hervor.

Einzelhaft ist eine Maßnahme, die die Gefängnisverwaltung in einer Vielzahl von Gefängnissituationen einsetzt.<sup>11</sup> Aus diesem Grund kann sie auf verschiedene Arten eingesetzt werden: als Form der Bestrafung für Disziplinarverstöße, als Schutzmaßnahme für Insass\*innen, die sich in einer schutzbedürftigen Situation befinden (z. B. Sexualstraftäter, LGBTIQ-Insass\*innen, Jugendliche), oder zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung bei bestimmten Gruppen von Insass\*innen. Sie kann auch als gesundheitliche Maßnahme eingesetzt werden, z. B., um die Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Sie kann auch im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung während der Untersuchungshaft angeordnet werden, um die laufenden Ermittlungen zu schützen oder das Ergebnis eines Gerichtsurteils sein, das eine Einzelhaft als Teil der Haftstrafe vorsieht. Schließlich gibt es in etliche Gerichtsbarkeiten auch eine freiwillige Einzelhaft, die unter verschiedenen Gesichtspunkten ebenfalls mehrere Probleme aufwirft.

#### 2.1.1. Einzelhaft als Disziplinarstrafe und Banalisierung der Maßnahme

Einzelhaft wird als strengste Disziplinarstrafe eingesetzt, und sollte als letztes Mittel angewendet werden. In der Praxis ist dies jedoch häufig nicht der Fall. Die maximale Dauer der Einzelhaft aus disziplinarischen Gründen weist in den Ländern drastische Unterschiede auf. Viele Länder haben die Grenze weit über die durch internationale Standards vorgeschriebenen 15 Tage hinaus festgelegt. In diesem und anderen Fällen besteht ein Problem der Standardisierung und der Banalisierung der Isolation, was zu ihrer systematischen Anwendung und der fehlenden Suche nach Alternativen führt.

<sup>11</sup> Ein umfassendes Handbuch ist Sharon Shalevs Quellenbuch über Einzelhaft, das online frei verfügbar ist: Shalev S (2008) *A Sourcebook on Solitary Confinement*. Mannheimer Zentrum für Kriminologie, London School of Economics: London. online unter: [www.solitaryconfinement.org/sourcebook](http://www.solitaryconfinement.org/sourcebook)

### **2.1.2. Gerichtlich angeordnete Einzelhaft**

Einzelhaft kann durch eine gerichtliche Entscheidung entweder im Falle einer vorgerichtlichen Isolation oder einer Isolation im Rahmen einer Gefängnisstrafe angeordnet werden. Die Isolation von Insass\*innen in Untersuchungshaft wird normalerweise angewendet, um die laufenden Ermittlungen zu schützen. In einigen Ländern erfolgte die isolierte Unterbringung eines/einer Insasse\*in in Untersuchungshaft fast automatisch. In den letzten Jahren haben jedoch etliche Länder Schritte unternommen, dieses Problem anzugehen und den Einsatz der Isolation in der Untersuchungshaft zu reduzieren. Die Isolation von Insass\*innen als Teil eines Urteils gibt ebenfalls Anlass zur Sorge, denn es ist mittlerweile akzeptiert, dass die Inhaftierung die Strafe ist. Isolation stellt eine weitere Bestrafung dar, die gegen den Grundsatz verstößt, wonach das Gefängnis bereits die Strafe darstellt und nicht den Ort, in den Insass\*innen kommen, um dann bestraft zu werden. Darüber hinaus sollte die Isolation von Inhaftierten auf keinen Fall auf der Grundlage des von ihnen begangenen Verbrechens beschlossen werden.

### **2.1.3. Einzelhaft zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung**

Einzelhaft kann auch präventiv zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden. Ziel einer solchen Einzelhaft ist es, die sogenannten gefährlichen Insass\*innen zu handhaben, die nach Angaben der Gefängnisverwaltung ein sehr ernstes Risiko für die Sicherheit des Gefängnisses darstellen. Einige europäische Staaten begannen, „Isolation in kleinen Gruppen“ anzuwenden, eine Form der Inhaftierung, mit der besonders gefährliche oder risikoreiche Insass\*innen gehandhabt werden. In der Regel sind Insass\*innen unter dieser Form der Inhaftierung in Isolation in ihren Hafträumen eingesperrt. Nur während ihrer Zeit im Freien dürfen sie sich mit einem oder zwei anderen Insass\*innen zusammenschließen, die dem gleichen Regime unterzogen werden. Dies ist eine besonders problematische Art der Isolation. Sehr oft sind die Verfahrensgarantien für den Schutz isolierter Personen geringer als für die disziplinäre Einzelhaft. Im Gegensatz zur Letzteren gibt es sehr oft keine definierten Zeitgrenzen und in vielen Fällen wird sie um Monate und Jahre verlängert.

### **2.1.4. Einzelhaft als Schutzmaßnahme**

Einzelhaft wird auch zu Schutzzwecken angewendet: um einige Gruppen von Insass\*innen zu schützen, die aufgrund des von ihnen begangenen Verbrechens, ihrer Zusammenarbeit mit der Polizei, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder in einigen Fällen aufgrund von Verhaltensstörungen, die ein Zusammenleben mit der übrigen



Gefängnispopulation schwierig machen, gefährdet sind. Die Isolation zu Schutzzwecken kann, wenn auch für kürzere Zeiträume, Personen betreffen, die Selbstmordversuche unternommen oder selbstverletzende Handlungen begangen haben, und erfolgt häufig nach Beschluss der Gesundheitsbehörden. In Fällen, in denen die Isolation von Insass\*innen, die sich bedroht fühlen, als Schutzmaßnahme eingesetzt wird, sollten Alternativen gefunden werden, und es sollte den Insass\*innen möglich sein, einige Stunden des Tages mit anderen zu verbringen, an einem Arbeitsplatz oder bei Aktivitäten, bei denen sie sicher sind.

#### **2.1.5. Freiwillige Einzelhaft**

Einige Gerichtsbarkeiten erlauben die Unterbringung in Einzelhaft auf Ansuchen eines Inhaftierten. Die Gründe für diese Ansuchen sind zahlreich: Insass\*innen können möglicherweise auf keine andere Weise Schutz von der Gefängnisverwaltung erhalten, oder es könnte bei überfüllten Hafträumen die einzige Möglichkeit sein, einen Einzelhaftraum für sich selbst zu haben. Auch in diesem Fall ist es wichtig, zu bedenken, dass der Inhaftierte unter den nachteiligen Auswirkungen einer Einzelhaft leiden kann, auch wenn er sich freiwillig für eine Isolation entschieden hat, und es ist wichtig, nach Alternativen zu suchen.

In all diesen Fällen, wenn ein Ansuchen auf Schutz gestellt wird, reagiert die Verwaltung häufig mit Isolationshaft. Anstatt das geltende Haftregime zu ergänzen, wenn sich eine Person in Schwierigkeiten befindet, geht die Reaktion in die entgegengesetzte Richtung: die Einzelhaft.

## **2.2. Hauptprobleme**

Europäische Gefängnisverwaltungen nutzen massiv – in unterschiedlichem Ausmaß – die Einzelhaft. Internationale Menschenrechtsorgane wie das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) oder der Unterausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SPT) setzen sie ganz oben auf ihre Tagesordnung, aufgrund:

- der nachteiligen Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit isolierter Insass\*innen;
- des erhöhten Risikos, Opfer von Gewalt und Folter zu werden, aufgrund der häufigen Trennung der Einzelhaftabteilungen vom Rest der Einrichtung;
- der verringerten Häufigkeit von Besuchen von Direktor\*innen und Gefängnispersonal im Allgemeinen in diesen Abteilungen;

- der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder sogar Folter, die eine längere Isolation an sich darstellen kann;
- des materiellen Zustands des Haftraums und anderer Räume, die im Vergleich zum Rest der Einrichtung im Allgemeinen stark vernachlässigt sind;
- des Risikos einer de-facto, nicht formalisierten Isolation, die mit Sonderregimes wie in etwa Hochsicherheitsregimes kombiniert werden kann;
- der Kritikalitäten von Verfahrensgarantien.<sup>12</sup>

### 2.2.1. Dauer

Die maximale Dauer der Einzelhaft variiert stark von Land zu Land, von einigen Tagen bis zu mehr als einem Monat. In vielen Ländern (z. B. Frankreich und Dänemark) geht die Grenze weit über der in den Mandela Regeln festgelegten 15 Tage hinaus. Viele Gerichtsbarkeiten verbieten die Verordnung mehrerer Disziplinarstrafen der Einzelhaft hintereinander, aber nicht alle, und manchmal ist die Zeit zwischen einer Strafe und einer anderen zu kurz. In einigen Gerichtsbarkeiten brechen die Mitarbeiter bei einer der Dauer der Einzelhaft von mehr als zwei Wochen die Maßnahmen in mehrere Teile auf, wenn sie feststellen, dass der/die Insasse\*in sie nicht mehr ertragen kann, und lassen den/die Insasse\*in sich von den negativen Auswirkungen der Isolation erholen, bevor sie die Maßnahmen wiederaufnehmen, um sie vollständig durchzusetzen. Dies ist zweifellos eine Ermessenspraxis, die dort stattfindet, wo die Grenzen der Einzelhaft die durch internationale Standards festgelegten Grenzen überschreiten und somit die Gesundheit isolierter Menschen ernsthaft gefährden.

### 2.2.2. Materielle Bedingungen

Es gibt ein klares Problem mit den materiellen Bedingungen der Einzelhaft, und dies gilt insbesondere für die disziplinarisch verordnete Isolation. Sehr oft erfüllen Hafträume, die für Disziplinarhaft verwendet werden, nicht die nationalen und internationalen Standards in Bezug auf Größe, Licht, Belüftung und Möbel. Gleiches gilt häufig auch für die Außenbereiche. In vielen Fällen erfolgt die Isolation in unmöblierten Hafträumen mit nur einem Bett ohne Matratze, keine Decken, keine Bettwäsche, keine Hygiene-Einrichtungen, außer einer vom Guckloch aus oder über CCTV-Geräte sichtbaren Hocktoilette (was manchmal auch für nicht isolierte Insass\*innen der Fall ist, ohne ihre Privatsphäre zu garantieren). Es gibt auch Fälle, in denen Insass\*innen nackt oder mit Einweg-

<sup>12</sup> Unter den Dokumenten, die sich mit dem Thema Einzelhaft mit einer globalen Sichtweise befassen, finden Sie diesen von Penal Reform International und der APT erstellten Text, insbesondere auf den Seiten 13-17.

Penal Reform International und Association pour la prévention de la torture (Vereinigung zur Verhinderung von Folter), *Balancing security and dignity in prisons: a framework for preventive monitoring*, zweite Ausgabe, 2015, verfügbar unter: [http://www.tortureprevention.ch/content/files\\_res/thematic-paper-4\\_balancing-security-and-dignity-in-prisons-en-1.pdf](http://www.tortureprevention.ch/content/files_res/thematic-paper-4_balancing-security-and-dignity-in-prisons-en-1.pdf)

Papierunterwäsche eingesperrt werden. Raue Bedingungen können auch das Nichtvorhandensein von Fensterscheiben und einer Heizung umfassen. Die Einrichtungen sind häufig unangemessen, eng und schlecht beleuchtet. Wenn Außenbereiche angeschlossen sind, sind diese möglicherweise klein und/oder von einem Netz abgedeckt. In einigen Ländern sind keine anderen Bücher als religiöse Bücher erlaubt, und der Inhaftierte muss nachweisen, dass er eine religiöse Person ist.

### 2.2.3. Auswirkungen auf die psychische Gesundheit

Einzelhaft kann sich sehr nachteilig auf die geistige und körperliche Gesundheit von Inhaftierten auswirken. Es gibt umfangreiche Forschungen<sup>13</sup> zu den physischen und psychischen Schäden, die Einzelhaft verursachen kann, und das zentrale schädliche Element ist das Fehlen sinnvoller menschlicher Kontakte, d. h. das Fehlen von Interaktionen mit anderen Menschen.

Da alle Menschen verschieden sind, reagieren sie jeweils unterschiedlich auf Isolation.<sup>14</sup> Einige können schon nach wenigen Stunden Einzelhaft Formen von Isolationspanik erfahren, andere können auch nach langer Zeit vom Mangel an menschlichen Kontakten völlig unberührt bleiben. Aus diesem Grund kann die zeitliche Obergrenze von 15 Tagen, die eine verlängerte Einzelhaft definiert, als willkürlich angesehen werden. Faktisch können einige Menschen früher, andere sogar viel später zusammenbrechen.<sup>15</sup> Das langfristige Risiko ist eine stufenweise Schädigung, die in sozialem Tod resultiert. Dies bedeutet, dass sich Insass\*innen nach ihrer Entlassung aus der Einzelhaft weiterhin wie in Einzelhaft verhalten und unter „Soziophobie“ leiden können, weil sie die Fähigkeit verlieren, mit anderen Menschen zu interagieren. Dies ist das Gegenteil von dem, was Gefängnisssysteme

<sup>13</sup> Smith, P. S., *The Effects of Solitary Confinement on Prison Inmates: A Brief History and Review of the Literature*, Crime and Justice, 2006, Vol. 34, Nr. 1, Seiten 441-528.

Lobel, J. and Smith, P. S., *Solitary Confinement. Effects, Practices, and Pathways Toward Reform*, Oxford University Press, 2019, (ebook).

United Nations General Assembly, *The Istanbul Statement on the Use and Effects of Solitary Confinement*, Anhang des *Interim Report of the Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, A/63/175, 28. July 2008.

<sup>14</sup> Grassian, S., *Psychopathological effects of solitary confinement*, American Journal of Psychiatry, 1983, Vol. 140, Nr. 11, Seiten 1453-1454.

Smith, P. S., *Solitary confinement. An introduction to The Istanbul Statement on the Use and Effects of Solitary Confinement*, Torture: quarterly journal on rehabilitation of torture victims and prevention of torture, 2008, Vol.18(1), S. 61;

Haney, C., *Mental Health Issues in Long-Term Solitary and 'Supermax' Confinement*, Crime and Delinquency, 2003, Vol. 49, Nr. 1, S.132.

<sup>15</sup> Haney, C., *Solitary Confinement, Loneliness, and Psychological Harm* in Lobel, J. and Smith, P. S., "Solitary Confinement. Effects, Practices", Oxford University Press, 2019, (ebook).

Mendez, J. E., *Torture, Solitary Confinement, and International Law*, in Lobel, J. and Smith, P. S., "Solitary Confinement. Effects, Practices", Oxford University Press, 2019, (ebook).

erreichen müssen, nämlich die Eingliederung von Insass\*innen in die Gesellschaft und ihre Resozialisierung.<sup>16</sup>

Studien zeigen, dass das Risiko, einen/eine Insasse\*in während der Einzelhaft einem bestimmten Grad an Leiden auszusetzen, immer besteht. Diese Studien haben außerdem eine Form des Isolationssyndroms identifiziert, das sich in einem oder mehreren Symptomen manifestieren kann. Folgende Auswirkungen von Einzelhaft, können festgestellt werden<sup>17</sup>: Schlafstörungen, Appetitstörungen, Angstzustände, Panik, Wut, Kontrollverlust, Paranoia, Halluzinationen, Selbstverstümmelung usw. Die folgenden psychiatrischen Symptome von Einzelhaft haben Inhaftierte bei ihrer Befragung gemeldet: negative Einstellung, negativer Affekt, Schlaflosigkeit, Angstzustände, Panik, Zurückgezogenheit, Überempfindlichkeit, Grübeln, kognitive Dysfunktion, Kontrollverlust, Reizbarkeit, Aggression, Wut, Paranoia, Hoffnungslosigkeit, Lethargie, Depression, Gefühl eines bevorstehenden emotionalen Zusammenbruchs, Selbstverstümmelung, Selbstmordgedanken und Selbstmord-Verhalten.

Isolierte Insass\*innen sind auch einem höheren Stressniveau ausgesetzt und werden häufiger mit Bluthochdruck und Herzproblemen diagnostiziert.<sup>18</sup> Weitere Studien<sup>19</sup> legen nahe, dass der Mangel an Reizen dazu führen kann, dass bestimmte Bereiche des Gehirns weniger funktionieren, was sogar zur Atrophie einiger Nervenzellen führen kann. Es ist klar, warum Insass\*innen in einer schutzbedürftigen Situation auf keinen Fall isoliert werden sollten: Vorbestehende psychische könnten sich verschlimmern, Frauen mit kleinen Kindern und schwangere Frauen werden einem Stress ausgesetzt, der in ihrem Zustand gefährlich wäre, Minderjährige wären in hohem Maße von den schädlichen Auswirkungen der Isolation betroffen, und selbstmordgefährdete Insass\*innen wären mit ihren Selbstmordgedanken allein gelassen.

<sup>16</sup> Haney, C., Solitary Confinement, Loneliness, and Psychological Harm in Lobel, J. and Smith, P. S., "Solitary Confinement. Effects, Practices", Oxford University Press, 2019, (ebook).

<sup>17</sup> Haney, C., Mental Health Issues in Long-Term Solitary and 'Supermax' Confinement, Crime and Delinquency, 2003, Vol. 49, Nr. 1, Seiten 130-131;

<sup>18</sup> Hawkey, L., Social Isolation, Loneliness, and Health, in Lobel, J. and Smith, P. S., "Solitary Confinement. Effects, Practices", Oxford University Press, 2019, (ebook).

<sup>19</sup> Akil, H., The Brain in Isolation. A Neuroscientist's Perspective on Solitary Confinement in Lobel, J. and Smith, P. S., "Solitary Confinement. Effects, Practices", Oxford University Press, 2019, (ebook).

Williams, B., Ahalt, C., First Do Not Harm. Applying the Harms-to-Benefits Patient Safety Framework to Solitary Confinement in Lobel, J. and Smith, P. S., "Solitary Confinement. Effects, Practices", Oxford University Press, 2019, (ebook).

Castro, S. L., J. D. Jaumotte, L. H. Sanders, R. J. Smeyne, M. J. Zigmond, Environmental Isolation Impairs Measures of Brain Health, Annual Meeting of the Society for Neuroscience, San Diego, 2016.

Zigmond, M. J., Smeyne, R. J., Use of Animals to Study the Neurobiological Effects of Isolation: Historical and Current Perspectives, in Lobel, J. and Smith, P. S., "Solitary Confinement. Effects, Practices", Oxford University Press, 2019, (ebook).

Probleme wurden auch in der Phase nach der Freilassung verzeichnet. Die jüngste Forschung<sup>20</sup> zeigt, dass Insass\*innen, die während ihrer Haft mindestens eine Woche lang isoliert waren, ein um 60 % höheres Risiko aufweisen, innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende ihrer Haftstrafe zu sterben, als Insass\*innen, die nicht isoliert waren.

Ein weiterer Nachteil des massiven Einsatzes von Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme ist ihre negative Auswirkung auf die Beziehung zwischen der Gefängnisverwaltung/dem Gefängnispersonal und dem/der Insasse\*in. In einer für das Projekt durchgeführten Befragung wies ein NPM darauf hin, dass die Zahl der Fälle von Gewalt nicht gesunken ist, selbst, wenn disziplinarische Einzelhaft in Reaktion auf zunehmende Fälle von Gewalt in Haft verschärft wurde.

#### 2.2.4. *Sinnvolle soziale Kontakte*

Aufgrund der Schäden, die Einzelhaft bei einem/einer isolierten Insasse\*in verursachen kann, empfehlen die Europäische Strafvollzugsgrundsätze für 2020 (EPR), den Insass\*innen jeden Tag mindestens zwei Stunden sinnvollen menschlichen Kontakt zu bieten.<sup>21</sup> Um als sinnvoll zu gelten, darf dieser menschliche Kontakt nicht zufällig oder lediglich aufgrund der Gefängnisroutine stattfinden. Es muss sich um ein echtes persönliches Gespräch von Angesicht zu Angesicht handeln, das zwischen zwei Personen auf Augenhöhe stattfinden (für weitere Einzelheiten siehe Abschnitte 3.6 und 4.3.8). In der Tat sind sensorischer Entzug und soziale Isolation schädlich, während eine sinnvolle menschliche Interaktion vorbeugend wirkt, um die schädlichen Auswirkungen der Einzelhaft auszugleichen oder zu mildern. In der Tat ist eine sinnvolle menschliche Interaktion sehr wichtig, weil sie für Realitätsprüfungen, zur Definition der eigenen Persönlichkeit und zur Bewertung der eigenen Verhaltens- und emotionalen Reaktionen auf externe Reize erforderlich ist.

#### 2.2.5. *Wirksamkeit der Verfahrensgarantien*

Es besteht häufig ein Problem der Wirksamkeit der Verfahrensgarantien, die isolierten Personen zur Verfügung stehen. Personen, die in Einzelhaft sind, sollten in der Lage sein, am Entscheidungsverfahren über die Anwendung der Maßnahme teilzunehmen. Wenn die Entscheidung Ergebnis eines Disziplinarausschusses ist, sollten die Insass\*innen in der Lage sein, sich selbst und ihre Rechte durch ihre Anwälte\*innen oder die sie vertretende Person sich selbst und ihre Rechte zu verteidigen. Die isolierte Person sollte die Anordnung

<sup>20</sup> Wildeman C., Andersen L. H., *Solitary confinement placement and post-release mortality risk among formerly incarcerated individuals: a population-based study*, The Lancet Public Health, Vol. 5, Ausgabe 2, 2020, Seiten e107-e113, ISSN 2468-2667, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2468266719302713>

<sup>21</sup> EPR 53.A.f.

schriftlich erhalten, und ihr sollte klar sein, wie sie sich gegebenenfalls gegen diese Maßnahme verteidigen kann. Die Regelungen für den Widerspruch gegen die Maßnahme sollten wirksam sein und nicht nur eine reine Formalität darstellen.

#### **2.2.6. Die Rolle des medizinischen Personals**

Tägliche Arztbesuche bei isolierten Insass\*innen sind von entscheidender Bedeutung. Das medizinische Personal hat die Fähigkeit und die Befugnis, zu erkennen und dem Gefängnisdirektor Bericht zu erstatten, wenn ein/eine Insasse\*in Anzeichen für die Auswirkungen einer Einzelhaft zeigt. Nach Angaben mehrerer Menschenrechtsorgane (Mandela Regeln<sup>22</sup>, SRT<sup>23</sup>, CPT<sup>24</sup>, EPR<sup>25</sup>) sollten sie den Direktor über die Beendigung der Maßnahme beraten oder befugt sein, sie direkt zu beenden. Die Realität der Gefängnisbestimmungen und des Gefängnislebens zeigt, dass die Vorschriften nicht immer Besuche von medizinischem Personal vorschreiben, dass die Gefängnisärzte\*innen sich ihrer Verpflichtung zum täglichen Besuch von Insass\*innen oder der möglichen Auswirkungen einer Einzelhaft häufig nicht bewusst sind. Weil sie vor der möglichen Gefährlichkeit von Insass\*innen gewarnt werden oder aus anderen Gründen, finden Besuche von Ärzt\*innen häufig hinter Gittern oder außerhalb der Stahltür statt. Manchmal lehnen Insass\*innen den Besuch direkt ab, um nicht auf diese Weise besucht zu werden. Das Vertrauen zwischen Arzt/Ärztin und Patient\*in kann auch in jenen Fällen gebrochen werden, in denen die Ärzt\*innen Teil des Disziplinausschusses ist und ein Mitspracherecht bei der Entscheidung über die Isolation eines Inhaftierten hat, was niemals der Fall sein sollte. Ein weiteres Problem ist das Risiko, dass sich medizinisches Personal an Gefängnisvorgänge gewöhnt und sich verpflichtet fühlt, der Gefängnisverwaltung zuzustimmen oder Insass\*innen zu misstrauen, die gesundheitliche Probleme melden, aus der Befürchtung heraus, von ihnen benutzt zu werden. Auch hier könnten NPMs dabei helfen, eine gemeinsame Kultur unter den Gefängnismitarbeitern der verschiedenen Fachgebiete aufzubauen.

<sup>22</sup> Mandela Regeln 46.

<sup>23</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, 2011, §§100-101.

<sup>24</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, 21. *Generalbericht des CPT. 2010-2011*, Straßburg, §§62-63.

<sup>25</sup> EPR 43.3, 53.A.i, 60.6.b.

### **2.3. Einzelhaft als kulturelles Problem**

Der übermäßige Einsatz von Isolation ist ein rechtliches Problem, aber auch das Produkt einer weit verbreiteten Kultur. In Bezug auf Gesetzesmängel kann der NPM den Gesetzgeber dahingehend beeinflussen, die Lücke zwischen nationaler Gesetzgebung und internationalen Standards zu schließen. Das Problem ist jedoch nur in einigen Restfällen ausschließlich rechtlicher Art. In der Tat kann es Grauzonen geben, in denen die Entscheidung des Gefängniswächters, informelle Gesetze oder Gefängnisbräuche anstelle des Strafrechts des Staates zur Anwendung zu kommen. Zu den Folgen der Existenz von Grauzonen können die Verletzung der Mindeststandards für Haftbedingungen in Einzelhaft, das Fehlen eines Überprüfungsmechanismus, ein hohes Maß an Gewalt und ein großer Ermessensspielraum des Gefängniswächters zählen. Die Handlungsmöglichkeiten des NPM liegen auch in diesen außergesetzlichen Bereichen.

#### **2.3.1. Fehlen einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für das Gefängnispersonal**

In verschiedenen Ländern werden interne Vorschriften (sekundäre Rechtsquellen) unter einigen Mitarbeitern als verbindlicher erachtet als internationale Konventionen, auch, wenn sie mit völkerrechtlichen oder gar verfassungsrechtlichen Gesetzen nicht übereinstimmen. Außerdem haben unterschiedliche Fachkräfte unterschiedliche Ansichten über das Gefängnisleben. Das Fehlen einer gemeinsamen Kultur unter den Gefängnismitarbeitern und insbesondere einer Kultur, die internationale Standards berücksichtigt, ist einer der Faktoren, die zur verstärkten Nutzung von Einzelhaft und zu ihrer Banalisierung beitragen. Aus diesen Gründen ist es notwendig, einen Dialog mit den verschiedenen am Prozess des Freiheitsentzugs beteiligten Akteuren aufzubauen, mit ihnen über die Ursachen von Isolation zu diskutieren, sie zu einem echten Problem zu machen und nach Alternativen zu suchen. Kurz gesagt, das übergeordnete Ideal besteht darin, eine Kultur zu fördern, die Menschenrechte mehr respektiert.

Zu diesem Zweck kann es auch nützlich sein, personelle Ressourcen und Energie zu investieren, um eine gemeinsame Rechtsgrundlage mit dem Gefängnispersonal zu schaffen. Die Gefängnisverwaltung sollte gemeinsame Schulungseinheiten für alle Mitarbeiter organisieren und nicht getrennte Schulungen. Die Schulungen sollten nicht nur aus rechtlichen Inhalten bestehen, sondern auch beinhalten, wie schwierige Situationen, Probleme und Fälle in der Praxis vor Ort angegangen werden können. Die Schulungseinheiten müssen auch medizinische Fragen umfassen. Gefängniswärter müssen über dieselben wissenschaftlichen Grundkenntnisse verfügen wie das medizinische Personal.



### ***2.3.2. Einzelhaft und Organisation der Gefängnisverwaltung***

Die Prävention von Folter hängt auch mit der Organisation der Gefängnisverwaltung zusammen, beispielsweise mit den Fortschritten in der Karriere und der Macht der Strafvollzugsbeamt\*innen und der Gewerkschaften. Es ist wichtig, mit ihnen in Kontakt zu treten und auch mit ihnen einen gemeinsamen Hintergrund, der in etwa in den Arbeitnehmerrechten liegen könnte, zu finden. Es ist auch wichtig, ein Bündnis mit Gefängnisärzt\*innen aufzubauen, die – mit der Zeit – möglicherweise die Mentalität der Gefängniswärter annehmen könnten. Daher muss sichergestellt werden, dass Gefängnisärzte\*innen das internationale Recht gegen die Kultur des Gefängnisses hochhalten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Einzelhaft, bei dem die Probleme oftmals bei den Ärzt\*innen selbst liegen.



### 3. STANDARDS

#### 3.1. Definition von Einzelhaft

Die Definition von Einzelhaft wurde vom Sonderberichterstatter für Folter unter Bezugnahme auf die Istanbul Erklärung zur Anwendung und Auswirkungen der Einzelhaft gebilligt. Die Erklärung ist das Ergebnis dreitägiger Arbeitssitzungen der wichtigsten Expert\*innen auf dem Gebiet des Strafvollzugs, die am letzten Tag des Internationalen Symposiums für psychologische Traumata, das Ende 2007 in Istanbul stattfand, vorgestellt wurden.<sup>26</sup> Im Jahr 2015 wurde diese Definition der Einzelhaft in die Mandela Regeln aufgenommen, die besagen, dass Einzelhaft „die Inhaftierung von Insass\*innen für 22 Stunden oder mehr pro Tag ohne sinnvollen menschlichen Kontakt“ ist, während verlängerte Einzelhaft als die Verhängung der Maßnahme für mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tage definiert wird.<sup>27</sup>

Auf regionaler Ebene gibt das CPT eine Definition für Einzelhaft, die auf mehrere Situationen anwendbar ist. Der Inhaftierte kann zum Beispiel „allein festgehalten“ werden, aber das CPT betonte, dass seine für diese Maßnahme festgelegten Standards auch gelten, wenn der Inhaftierte „zusammen mit einem oder zwei anderen Insass\*innen untergebracht ist“. Darüber hinaus fügt das CPT hinzu, dass Einzelhaft „in Folge einer gerichtlichen Entscheidung, als strafvollzugsintern verhängte Disziplinarstrafe, als präventive behördlich verfügte Präventivmaßnahme oder zum Schutz des/der betreffenden Gefangenen“ verhängt werden kann.<sup>28</sup>

Die überarbeiteten Europäische Strafvollzugsgrundsätze (EPR) von 2020 sehen Einzelhaft nur als Disziplinarstrafe vor und definieren sie als „die Inhaftierung einer\*s Insasse\*in für mehr als 22 Stunden pro Tag ohne sinnvollen menschlichen Kontakt“<sup>29</sup>. Für alle anderen Verhaltensweisen, für die manchmal Einzelhaft angewendet wird (z. B. aus Sicherheitsgründen<sup>30</sup> – siehe Abschnitt über bestimmte Gruppen von Insass\*innen in einer schutzbedürftigen Situation), erlauben die 2020-Regeln nur die „Trennung“. <sup>31</sup>

<sup>26</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, ‘The Istanbul Statement on the Use and Effects of Solitary Confinement’, Anhang zu *Interim Report of the Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, A/63/175, 28 July 2008.

<sup>27</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (Revised Mandela Rules)*, Resolution 70/175, A/RES/70/175, 17 Dezember 2015, Regel 44.

<sup>28</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §54.

<sup>29</sup> EPR, Regel 60.6.a.

<sup>30</sup> EPR, Regel 53A und folgend.

<sup>31</sup> EPR 53 und 53A.

Insass\*innen, die einer solchen Trennung unterliegen, müssen pro Tag immer mindestens zwei Stunden sinnvollen und bedeutungsvollen sozialen Kontakt haben.<sup>32</sup> Dies ist ein großer Fortschritt in diesem speziellen Thema.

### **3.2. Wann bedeutet Einzelhaft eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Folter?**

Grundsätzlich sind sich alle Menschenrechtsorgane einig, dass Einzelhaft als letztes Mittel und für die kürzest mögliche Zeit angewendet werden sollte. Ihre Anwendung sollte die Ausnahme sein und nicht die Regel, sie sollte nicht aus willkürlichen Gründen auferlegt, sondern ordnungsgemäß reguliert und einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden (CAT<sup>33</sup>, SPT<sup>34</sup>, SRT<sup>35</sup>, Mandela Regeln<sup>36</sup>, EGMR<sup>37</sup>, CPT<sup>38</sup>, EPR<sup>39</sup>). Wirksame Rechtsbefehle (mit aufschiebenden Wirkungen - HRC<sup>40</sup>) gegen eine Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme sollten verfügbar sein, und die Gründe für die Verhängung der Sanktion sollten zusammen mit ihrer Dauer aufgezeichnet werden (SRT<sup>41</sup>, Mandela Rules<sup>42</sup>, CPT<sup>43</sup>, EPR<sup>44</sup>).

Aufgrund ihrer schwerwiegenden gesundheitsschädlichen Auswirkungen hat der UN-Sonderberichterstatter für Folter (SRT) festgestellt, dass **Einzelhaft an sich einen Verstoß gegen Artikel 7 des ICCPR und gegen Artikel 1 oder Artikel 16 der CAT darstellen kann**. Das Vorliegen eines solchen Verstoßes sollte jedoch von Fall zu Fall beurteilt werden und Folgendes berücksichtigen: den Zweck der Anwendung der Einzelhaft, die Bedingungen, die Dauer und die Auswirkungen der Behandlung und natürlich die subjektiven Umstände jedes Opfers, die ihn oder sie für diese Auswirkungen mehr oder weniger anfällig machen. Je länger sich ein/eine Insasse\*in in Einzelhaft befindet, desto weitreichender sind im Allgemeinen die Möglichkeiten, dass seine/ihre Gesundheit beeinträchtigt wird, was je nach den Umständen des Einzelfalls eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

<sup>32</sup> EPR 53A.1.

<sup>33</sup> Komitee gegen Folter, *Observations of the Committee against Torture on the revision of the United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (SMR)*, CAT/C/51/4, 16. Dezember 2013, §32.

<sup>34</sup> Unterausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, *Report on the visit of the Subcommittee on Prevention of Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment to Argentina*, CAT/OP/ARG/1, 27. November 2013, §67.

<sup>35</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Interim report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment*, A/66/268, 5. August 2011, §75.

<sup>36</sup> Mandela-Regeln 45.

<sup>37</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Ramirez Sanchez v. France*, Application no. 5608/05, 16. Oktober 2008, §145.

<sup>38</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §53.

<sup>39</sup> EPR 53A.c, 60.6.c, 61.

<sup>40</sup> Menschenrechtsausschuss, *Bericht des Menschenrechtsausschusses. Vol. I*, A/58/40, New York, 2003, §83(16).

<sup>41</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, 2011, §§75, 87, 89-91, 93, 95-99.

<sup>42</sup> Mandela Regeln 39.

<sup>43</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-57.

<sup>44</sup> EPR 60.6.c.

oder sogar Folter darstellen kann. Der SRT stellt zudem fest, dass **jede Auferlegung von Einzelhaft über 15 Tage hinaus nach den Umständen des Einzelfalls Folter oder eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung darstellt.**<sup>45</sup>

Die SRT bekräftigt außerdem, dass die Auferlegung einer Einzelhaft für **Kinder unter 18 Jahren und Menschen mit psychischen Erkrankungen** ungeachtet der Länge eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellt, die gegen Artikel 7 des ICCPR und Artikel 16 der CAT verstößt und vollständig verboten werden sollte.<sup>46</sup> In den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, heißt es außerdem, dass „Dunkelarrest, Isolier- oder Einzelhaft oder jede andere Strafe, die den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigen könnte“, „strengstens verboten“ sein sollte.<sup>47</sup> Es ist auch erwähnenswert, dass der Ausschuss für Kinderrechte (CRC) in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 von 2007 zu den Rechten von Kindern in der Jugendgerichtsbarkeit die Anwendung einer „geschlossenen Haft oder Einzelhaft oder irgendeiner anderen Bestrafung“, die die körperliche oder geistige Gesundheit oder das Wohlbefinden des betreffenden Kindes beeinträchtigen könnte, absolut verbietet.<sup>48</sup>

Laut dem Sonderberichterstatter über Folter ist die Anwendung der **Einzelhaft als Instrument zur Erpressung eines Geständnisses von einem/einer Insasse\*in**, der auf sein Gerichtsverfahren wartet, eine klare Form der Folter, und ein solches Geständnis sollte vor Gericht unzulässig sein.<sup>49</sup>

Andererseits betrachtet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) die Absonderung eines/einer Insasse\*in nicht als unmenschliche Behandlung an sich.<sup>50</sup> Um zu beurteilen, ob ein Verstoß gegen Artikel 3 in Bezug auf Einzelhaft vorliegt, berücksichtigt der EGMR die besonderen Umstände des Falles, die

<sup>45</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, 2011, § 58, 59, 70-71, 76, 79, 80.

<sup>46</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, 2011, §§33, 68, 77, 78, 81, 86.

Menschenrechtsrat, *Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment*, A/HRC/31/57, 5. Januar 2016, §22.

<sup>47</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, *United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty*, Resolution 45/113, A/RES/45/113, 14. Dezember 1990, §67.

<sup>48</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, *General Comment No. 10 of 2007 on Children's rights in juvenile justice*, CRC/Cc/GC/10, 25. April 2007, §89.

<sup>49</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Interim report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment*, A/79/268, 5. August 2011, §46.

<sup>50</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Öcalan v. Turkey (No. 2)*, Applications nos. 24069/03, 197/04, 6201/06 and 10464/07, 18. März 2014, §104.

Strenge der Maßnahme, ihre Dauer, das verfolgte Ziel und ihre Auswirkungen auf die betreffende Person.

Darüber hinaus wird die Dauer einer solchen Einzelhaft vom EGMR in Verbindung mit seiner Begründung, der Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen und ihrer Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu anderen möglichen Einschränkungen, den dem Antragsteller angebotenen Garantien und den von den Behörden zur Sicherstellung getroffenen Maßnahmen, dass der physische und psychologische Zustand des Inhaftierten seine weitere Isolation erlaubt.<sup>51</sup> Nach dem EGMR **wird jedoch eine vollständige sensorische Isolation in Verbindung mit einer vollständigen sozialen Isolation als eine Form unmenschlicher Behandlung angesehen**, da sie die Persönlichkeit des Inhaftierten zerstören und nicht durch Sicherheitsanforderungen oder andere Gründe gerechtfertigt werden kann.<sup>52</sup>

In seinem 21. Allgemeinen Bericht stellt das CPT fest, dass die Anwendung von Einzelhaft gerechtfertigt sein muss, angesichts der zusätzlichen Beschränkungen, die den bereits stark eingeschränkten Rechten von Menschen auferlegt werden, denen die Freiheit entzogen ist. Um die Rechtfertigung für die Anordnung einer Einzelhaft zu beurteilen, verwendet das CPT einen vom EGMR ausgearbeiteten Prüfungsrahmen, in dem **fünf Elemente analysiert werden: Verhältnismäßigkeit** (der Maßnahme im Vergleich zum Schaden, den der Inhaftierte verursacht hat oder wahrscheinlich verursachen wird oder zum potenziellen Schaden, der ihm von anderen Insass\*innen zugefügt werden könnte), **die Rechtmäßigkeit** (sie muss durch innerstaatliches Recht geregelt werden, welches das Verfahren für die Verhängung, die Behörden, die die Maßnahme verhängen können, die Mechanismen der Überprüfung und Berufung, die Rechte des Inhaftierten und eine klare Unterscheidung zwischen den einzelnen Arten der Einzelhaft festlegen sollte), **Rechenschaftspflicht** (es sollten vollständige Aufzeichnungen über alle Entscheidungen zur Isolation von Insass\*innen und über alle Überprüfungen der Entscheidung geführt werden), **Notwendigkeit** (die während des Regimes des Einzelhaft angewandten Einschränkungen, sollten diejenigen sein, die unter den Umständen des Falles unbedingt erforderlich sind), **Nicht-Diskriminierung** (Behörden sollten unerhebliche Tatsachen bei der Entscheidung zur Verhängung von Einzelhaft, z. B. die sexuelle Orientierung, nicht berücksichtigen).<sup>53</sup>

### **3.3. Dauer der Einzelhaft**

Nach der Einführung der überarbeiteten Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Mandela Regeln) im Jahr 2015 bezeichnen

<sup>51</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Case of X v. Turkey, Application no. 24626/09, Oktober 2012, §40.

<sup>52</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Case of Öcalan v. Turkey (No. 2), §107.

<sup>53</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §55.

Menschenrechtsorgane die Mandela Regeln häufig als internationalen Standard für die Dauer der Einzelhaft. In diesem Zusammenhang sieht die Regelung 44 der Mandela Regeln vor, dass eine längere Einzelhaft, d. h. die Unterbringung eines Inhaftierten für mehr als 15 Tage, verboten werden sollte. Auch nachfolgende Maßnahmen der Einzelhaft, die de facto die Zeit verlängern, die der Inhaftierte unter dieser Maßnahme verbringt, sollten zusammen mit einer längeren und unbefristeten Einzelhaft verboten werden (CAT<sup>54</sup>, SRT<sup>55</sup>, CPT<sup>56</sup>, EPR<sup>57</sup>), (Mandela Regeln<sup>58</sup>, EGMR<sup>59</sup>).

Im Falle einer disziplinarischen Einzelhaft empfiehlt das CPT 14 Tage als Zeitobergrenze und fügt hinzu, dass aufeinanderfolgende Disziplinarstrafen, die in einer ununterbrochenen, über die Höchstdauer hinausgehenden Einzelhaft resultieren, verboten werden sollten.<sup>60</sup>

In der überarbeiteten Fassung des EPR von 2020 legt nicht direkt eine bestimmte Höchstzahl von Tagen für Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme fest, sondern gibt an, dass diese durch nationales Recht festgelegt werden sollte.<sup>61</sup> Bei der Festlegung einer Obergrenze muss eine nationale Regierung einen Zeitraum festlegen, der nicht so lang ist, dass er eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung darstellen und damit gegen Artikel 3 EMRK (Freiheit von Folter) verstoßen würde. Bei der Beurteilung darüber, ob der festgelegte Zeitraum diesen Test erfüllt, kann man sich auf die vom CPT bzw. den Mandela Regeln festgelegte Zeitobergrenze von 14 bis 15 Tagen stützen.<sup>62</sup> Jede Höchstdauer, die viel länger ist als 15 Tage, verstößt wahrscheinlich gegen Art. 3 EMRK. Es ist wichtig hervorzuheben, dass die EPR 2020 Einzelhaft nur für Insass\*innen erlauben, die wegen Disziplinarvergehen verurteilt wurden. Für alle anderen Verhaltensweisen, für die manchmal Einzelhaft angewendet wird, erlauben die 2020-Regeln nur eine „Trennung“.<sup>63</sup> Insass\*innen, die einer solchen Trennung unterliegen, müssen stets zwei Stunden am Tag einen sinnvollen und bedeutungsvollen sozialen Kontakt haben.<sup>64</sup>

Wenn ein/eine Insasse\*in aus disziplinarischen Gründen bereits für die im nationalen Recht festgelegte Höchstdauer in Isolation befunden hat war und für ein anderes Disziplinarvergehen eine weitere Einzelhaft-Maßnahme erhält, sollte er\*sie ausreichend

<sup>54</sup> Komitee gegen Folter, Report of the Committee against Torture, A/69/44, New York, 2014, §61(12).

<sup>55</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, 2011, §§75, 87, 89-91, 93, 95-99.

<sup>56</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-61.

<sup>57</sup> EPR 60.6.e.

<sup>58</sup> Mandela Regeln 45.

<sup>59</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Case of Ramirez Sanchez v. France, §145.

<sup>60</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-61.

<sup>61</sup> EPR 60.6.d.

<sup>62</sup> Siehe Kommentar zur Regelung 60.6.d des EPR 2020.

<sup>63</sup> EPR 53 und 53A.

<sup>64</sup> EPR 53A.1.

Zeit bekommen, um sich von der vorangegangenen Maßnahme zu erholen.<sup>65</sup> Das bedeutet, dass gemäß der EPR nachfolgende Maßnahmen der Einzelhaft ohne Ablauf eines solchen Zeitraums nicht erlaubt sein sollten. Auch sollte die Entscheidung über die Anwendung der Einzelhaft immer den Gesundheitszustand des/der betreffenden Insasse\*in berücksichtigen und ihre Umsetzung beendet oder ausgesetzt werden, wenn die geistige oder körperliche Gesundheit eines Inhaftierten Anzeichen einer Verschlechterung aufweist.<sup>66</sup>

Der EGMR legt keinen spezifischen Zeitraum für die Auferlegung von Einzelhaft fest, sondern misst den Grad der sozialen Isolation. Der Grad der sozialen Isolation des/der abgesonderten Insasse\*in wird vom EGMR gemessen, indem der Zugang zu Informationen (z. B. Zeitungen, Fernseher, Telefongespräche), die Kommunikation mit dem Gefängnispersonal (z. B. Besuche eines Arztes und Grad der Kommunikation mit dem Gefängnispersonal) anderen Insass\*innen (z. B. die Möglichkeit zur Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten), der Familie, dem/der Anwalt/Anwältin und anderen Personen (durch Besuche oder Post) berücksichtigt werden. Abhängig von diesen Faktoren kann die soziale Isolation relativ oder absolut sein.<sup>67</sup> Einzelhaft kann einem/einer Insasse\*in nicht auf unbestimmte Zeit auferlegt werden, selbst wenn sie nur eine relative Isolation bedeutet.<sup>68</sup> Wenn soziale Isolation über einen längeren Zeitraum auferlegt wird (z. B. im Fall von Sonderregimes für gefährliche Insass\*innen, die als Gefahr für andere bewertet werden), muss dies gerechtfertigt sein. Die getroffenen Maßnahmen müssen vor dem Hintergrund verfügbarer Alternativen notwendig und verhältnismäßig sein, dem/der Insasse\*in müssen Garantien zur Verfügung stehen, und die körperliche und geistige Gesundheit des/der Insasse\*in muss beurteilt werden, um sicherzustellen, dass sie mit seiner fortgesetzten Einzelhaft vereinbar sind.<sup>69</sup> Mit fortlaufender Zeit müssen die Gründe für die Verhängung der Maßnahme detaillierter und überzeugender sein (siehe auch CPT<sup>70</sup>). Die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme muss alle Änderungen der Umstände, der Situation oder des Verhaltens des/der Insasse\*in berücksichtigen, und seine körperliche und geistige Gesundheit sollte regelmäßig überwacht werden, um sicherzustellen, dass sein Zustand mit einer fortgesetzten Einzelhaft vereinbar ist.<sup>71</sup>

Das Fehlen einer bestimmten Höchstzahl von Tagen in den EGMR-Standards (die auch bei einjähriger Einzelhaft keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK feststellten) ist einer der problematischen Aspekte, auf die NPMs stoßen, wenn sie sich bei den Behörden für eine

<sup>65</sup> EPR 60.6.e.

<sup>66</sup> EPR 60.6.b.

<sup>67</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Öcalan v. Turkey (No. 2)*, §§116-136, 145.

<sup>68</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Ramirez Sanchez v. France*, §145.

<sup>69</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Öcalan v. Turkey (No. 2)*, §§138-140.

<sup>70</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-57.

<sup>71</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Ramirez Sanchez v. France*, §§136-139.



Verkürzung der Zeit einsetzen, die Insass\*innen in Isolation verbringen. Ein weiterer kritischer Punkt ist die Tatsache, dass der EGMR soziale Isolation unter Berücksichtigung anderer Elemente als des der menschlichen Interaktion misst, die das wichtigste Element für die Aufrechterhaltung eines guten psychischen Gesundheitszustands sind. Da in der Version des EPR von 2020 festgelegt ist, dass alle getrennten Inhaftierten mindestens zwei Stunden sinnvollen sozialen Kontakt erhalten sollten, könnte der EGMR dies als neuen Standard zur Bewertung des Levels der sozialen Isolation des/der Insasse\*in betrachten.

### **3.4. Materielle Bedingungen und Haftregime**

Alle Hafträume, einschließlich jener für die Einzelhaft, sollten für eine Einzelbelegung groß genug sein (etwa 6 Quadratmeter gemäß CPT und EGMR), über ein Fenster verfügen, das natürliches Licht und Luft in den Haftraum lässt und mit künstlichem Licht ausgestattet sein (EPR<sup>72</sup>, CPT<sup>73</sup>, EGMR<sup>74</sup>). Die Unterbringung von Insass\*innen in Hafträumen ohne Licht, Fenster oder Belüftung (HRC<sup>75</sup>) oder in einem dunklen oder ständig beleuchteten Haftraum ist verboten (Mandela Regeln<sup>76</sup>, EPR<sup>77</sup>). Die Hafträume sollten außerdem angemessen mit einem Bett, einem Tisch und einem Stuhl, sanitären Einrichtungen (EGMR<sup>78</sup>, CPT<sup>79</sup>) und Mitteln zur Kommunikation mit dem Gefängnispersonal ausgestattet sein. Wenn der Haftraum nicht für disziplinarische Einzelhaft verwendet wird, sollte er wie ein regulärer Haftraum (CPT) eingerichtet sein.<sup>80</sup>

Personen, die in Einzelhaft gehalten werden, sollten Zugang zu mindestens einer Stunde Bewegungssport im Freien (SPT<sup>81</sup>, CPT<sup>82</sup>, EPR<sup>83</sup>) erhalten. Der Bereich für den Bewegungssport im Freien sollte groß genug sein, um den Inhaftierten eine echte Anstrengung zu ermöglichen, und vor den Wetterbedingungen schützen (CPT<sup>84</sup>).

<sup>72</sup> EPR 18.1

<sup>73</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§58-60.

<sup>74</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Ramirez Sanchez v. France*, §§12, 127, 130.

<sup>75</sup> Menschenrechtsausschuss, *Bericht des Menschenrechtsausschusses. Volumen I, A/56/40, New York, 2001, §78(14)*.

<sup>76</sup> Mandela-Regeln 43.

<sup>77</sup> EPR 60.3.

<sup>78</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Öcalan v. Turkey (No. 2)*, §§110-112.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Ramirez Sanchez v. France*, §§12, 127, 130.

<sup>79</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§58-60.

<sup>80</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§58-60.

<sup>81</sup> Unterausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, *Report on the visit of the Subcommittee on Prevention of Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment to Sweden, CAT/OP/SWE/1, 10. September 2008, §127*.

<sup>82</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§58-60.

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, *Imprisonment. Extract from the 2nd General Report of the CPT*, Strasbourg, 1992, §48.

<sup>83</sup> EPR, Regel 53.A.g.

<sup>84</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§58-60.

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 1992, §48.

Einige allgemeine Lebensbedingungen dürfen nicht entzogen werden, einschließlich Licht, Belüftung, Temperatur, Hygiene, Ernährung, Trinkwasser, Zugang zu Freiluft und körperlicher Bewegung, persönlicher Hygiene, Gesundheitsversorgung und angemessene Privatsphäre. Im Allgemeinen sollte ein Haftraum für die Einzelhaft wie ein regulärer Haftraum aussehen (Mandela Regeln<sup>85</sup>, EPR<sup>86</sup>, CPT<sup>87</sup>). Ein/eine Arzt/Ärztin oder ein\*e Beamt\*in des öffentlichen Gesundheitswesens sollte diese Bedingungen überwachen (Mandela Regeln<sup>88</sup>, SRT<sup>89</sup>, EPR<sup>90</sup>).

Der EGMR berücksichtigt auch andere Faktoren des Regimes wie den Zugang zu Fernsehen, Büchern (die nicht auf religiöse Texte beschränkt sein sollten) und Zeitungen, die Möglichkeit, Dauer und Ausrüstung, sich im Innen- und/oder Außenbereich sportlich zu betätigen, und ob der Inhaftierte zu Aktivitäten innerhalb oder außerhalb des Haftraums Zugang hat (allein oder mit anderen Inhaftierten).<sup>91</sup>

### **3.5. Die Rolle des medizinischen Personals**

Die Rolle des medizinischen Personals ist sehr wichtig, da es verpflichtet ist, die geistige und körperliche Gesundheit der Inhaftierten vor ihrer Unterbringung in Einzelhaft und über die gesamte Dauer der Maßnahme einmal täglich zu überprüfen.

In der Regel sollte das medizinische Personal nicht an der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen beteiligt sein (Mandela Regeln<sup>92</sup>, CPT<sup>93</sup>) und es sollte Inhaftierte, die einer Einzelhaft unterliegen, täglich untersuchen (HRC<sup>94</sup>, Mandela Regeln<sup>95</sup>, CPT<sup>96</sup>, EPR<sup>97</sup>). Wenn die Untersuchung ergibt, dass sich die geistige oder körperliche Gesundheit des Inhaftierten verschlechtert, sollte das medizinische Personal dem\*r Gefängnisdirektor\*in

<sup>85</sup> Mandela Regeln 42.

<sup>86</sup> EPR-Regel 53.A.e und Regel 53.A.g.

<sup>87</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§58-60.

<sup>88</sup> Mandela Regeln 35.

<sup>89</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, 2011, §§100-101.

<sup>90</sup> EPR 44.

<sup>91</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Ramirez Sanchez v. France*, §128.

<sup>92</sup> Mandela-Regeln 46.

<sup>93</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§62-63.

<sup>94</sup> Menschenrechtsausschuss, 2009, §85(21).

<sup>95</sup> Mandela Regeln 46.

<sup>96</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§62-63.

<sup>97</sup> EPR 43.2 und 60.6.f.



die Beendigung der Maßnahme empfehlen und eine Überprüfung der Maßnahme sollte stattfinden (Mandela Regeln<sup>98</sup>, SRT<sup>99</sup>, CPT<sup>100</sup>, EPR<sup>101</sup>).

### **3.6. Sinnvolle menschliche Kontakte**

Isolierte Insass\*innen sollten täglich von einem Vertreter des medizinischen Personals (siehe Abschnitt über die Rolle des medizinischen Personals) und vom/von der Gefängnisdirektor\*in oder einem\*r als Gefängnisdirektor\*in (CPT<sup>102</sup>, EPR) tätigen Mitarbeiter besucht<sup>103</sup> werden.

Menschenrechtsorgane empfehlen den Gefängnisverwaltungen in etlichen Fällen, den schädlichen Auswirkungen der Einzelhaft aktiv entgegenzuwirken, indem sie notwendige Anreize wie sinnvollen menschlichen Kontakt und/oder Aktivitäten bereitstellen (Mandela Rules<sup>104</sup>, ECtHR<sup>105</sup>, CPT<sup>106</sup>, EPR<sup>107</sup>). Die EPR legen fest, dass im Falle der Trennung von Insass\*innen aus Sicherheitsgründen oder als Hochsicherheitsmaßnahme mindestens zwei Stunden sinnvollen menschlichen Kontakts angeboten werden sollten.<sup>108</sup>

Wie alle anderen Inhaftierten, sollten auch sich in Einzelhaft befindende Insass\*innen in der Lage sein, ihre Anwälte\*innen (SRT<sup>109</sup>, CPT<sup>110</sup>) und ihre Familien (CPT<sup>111</sup>, EPR<sup>112</sup>) zu treffen. Kontakte mit der Familie sollten nicht verboten werden (CPT<sup>113</sup>).

<sup>98</sup> Mandela-Regeln 46.

<sup>99</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, 2011, §§100-101.

<sup>100</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§62-63.

<sup>101</sup> EPR 43.3, 53.A.i, 60.6.b.

<sup>102</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-61.

<sup>103</sup> EPR 60.6.f., 53.A.h.

<sup>104</sup> Mandela Regel 38.

<sup>105</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Horych v. Poland*, Application No. 13621/08, 17. April 2012, §98.

<sup>106</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-61.

<sup>107</sup> EPR 53.A.f.

<sup>108</sup> EPR 53.A.a.

<sup>109</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, 2011, §§75, 87, 89-91, 93, 95-99.

<sup>110</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-61.

<sup>111</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-61.

<sup>112</sup> EPR 60.4.

<sup>113</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-61.

### 3.7. Spezifische Insass\*innen und Gruppen von Insass\*innen in einer schutzbedürftigen Situation

Es gibt bestimmte Gruppen von Insass\*innen, die sich in bestimmten schutzbedürftigen Situationen befinden und auf keinen Fall isoliert werden sollten.

Gruppe von Insass*innen, die nicht isoliert werden dürfen	Quelle
Kinder/Jugendliche	<p>Ausschuss für Kinderrechte, CAT, HRC, SPT, Mandela Regeln, EPR, Tokio-Regeln.</p> <p>Die SRT fügt hinzu, dass die Verordnung einer Einzelhaft für Kinder unter 18 Jahren ungeachtet der Länge eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellt, die gegen Artikel 7 der Internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und Artikel 16 des CAT verstößt und vollständig verboten werden sollte.</p> <p>Das CPT erkennt zwar die Gefahr an, die Einzelhaft für das körperliche und geistige Wohlbefinden von Kindern darstellen kann, erlaubt jedoch, dass Einzelhaft aus disziplinarischen Gründen nur als letztes Mittel und für nicht länger als drei Tage angewendet wird. Eine Isolation zu Präventions- oder Schutzzwecken ist nur zulässig, wenn absolut keine andere Lösung gefunden werden kann und angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. In allen Fällen sollten Jugendliche während der Durchführung dieser Maßnahme sozialpädagogische Unterstützung und angemessenen menschlichen Kontakt erhalten. Schließlich erwägt das CPT die Verwendung von Beruhigungsräumen für die Unterbringung eines gewalttätigen und/oder aufgewühlten Jugendlichen nur in sehr außergewöhnlichen Umständen, für einige Stunden und unter Alarmierung des Gesundheitspersonals.</p>
Schwangere, stillende Mütter und Mütter mit kleinen Kindern	Bangkok-Regeln, Mandela Regeln, EPR (in Bezug auf Einzelhaft).

Inhaftierte mit psychischen Problemen oder intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen	<p>Diese Gruppe von Inhaftierten sollte niemals isoliert werden, da sich ihr psychischer Zustand aufgrund der Isolation weiter verschlechtern könnte (CAT, HRC, SPT, SRT, Mandela Regeln, EPR).</p> <p>Nach Angaben des Sonderberichterstatters für Folter stellt jede Auferlegung einer Einzelhaft für Menschen mit psychischen Erkrankungen ungeachtet der Länge eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar, die gegen Artikel 7 des ICCPR und Artikel 16 des CAT verstößt.</p> <p>Der EGMR stellte fest, dass die Unterbringung von psychisch kranken Menschen in Einzelhaft über längere Zeiträume unvermeidlich ihren psychischen Zustand beeinträchtigt und möglicherweise mit Art. 3 unvereinbar ist.</p>
Zum Tode verurteilte Gefangene	CAT, HRC
Einzelhaft im Rahmen der Haftstrafe	CAT, Sonderberichterstatter für Folter, HRC, Mandela Regeln, CPT. Das CPT hat kürzlich festgestellt, dass diese Anwendung der Einzelhaft eine strafende und anachronistische Maßnahme ist, die keine strafrechtliche Rechtfertigung hat.

Menschenrechtsorgane schützen auch andere Gruppen in einer schutzbedürftigen Situation.

Eine andere Gruppe in einer schutzbedürftigen Situation sind **Insass\*innen in Untersuchungshaft**, die in einigen Ländern für längere Zeit ohne sinnvolle Aktivitäten isoliert sind. Menschenrechtsorgane unterstreichen, dass auch in ihrem Fall Einzelhaft nur in Ausnahmefällen, für einen begrenzten Zeitraum (HRC<sup>114</sup>, SPT<sup>115</sup>) und nur dann angewendet werden sollte, wenn ein direkter Nachweis dafür vorliegt, dass die nicht effektiv durchgeführt werden würde, wenn sich der/die betroffene Insasse\*in mit bestimmten Inhaftierten oder anderen im Allgemeinen (CPT<sup>116</sup>) trifft.

Weiterhin sollte Einzelhaft nicht als Schutz für **LGBTIQ-Insass\*innen** oder **ehemalige Polizeibeamt\*innen** (SPT<sup>117</sup>, SRT) angewendet werden,<sup>118</sup> es sollten jedoch Alternativen

<sup>114</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-61.

<sup>115</sup> Unterausschuss zur Verhütung von Folter, 2008, §§125, 127.

<sup>116</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§57, 61.

<sup>117</sup> Unterausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, *Ninth annual report of the Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, CAT/C/57/4, 22. März 2016, §§64,78.

<sup>118</sup> Menschenrechtsrat, 2016, §35.

gefunden werden<sup>119</sup>. Laut dem Sonderberichterstatter für Folter<sup>120</sup> könnte die Unterbringung von LGBTIQ-Insass\*innen in Einzelhaft als eine Form des Schutzes eine Handlung darstellen, die gegen die CAT verstößt. Der EGMR stellte einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot<sup>121</sup> in Verbindung mit einem Verstoß gegen das Folterverbot fest,<sup>122</sup> als der Staat nicht beweisen konnte, dass die unterschiedliche Behandlung, die auf der sexuellen Orientierung des Inhaftierten gründete (in diesem speziellen Fall wurde der Inhaftierte einer harten Einzelhaft unterzogen), unter den besonderen Umständen des Einzelfalls erforderlich war.<sup>123</sup>

Staaten sollten nur dann auf Einzelhaft zurückgreifen, wenn es absolut keine andere Möglichkeit gibt, die Sicherheit des/der betreffenden Insasse\*in zu gewährleisten, und alle Alternativen zur Einzelhaft (z. B. Verlegung in ein anderes Gefängnis, Mediation usw.) probiert wurden. Wenn der/die Insasse\*in zur allgemeinen Population zurückkehren möchte, sollte ihm dies gestattet werden, wenn es in Sicherheit erfolgen kann. Wenn dies nicht möglich ist, sollten Anstrengungen unternommen werden, damit er/sie sich sicher mit anderen ausgewählten Insass\*innen treffen und sich auf Situationen einlassen kann, in denen es möglich wäre, ihn/sie aus dem Haftraum herauszubringen (CPT<sup>124</sup>).

**Insass\*innen, die anderen ernsthaften Schaden zugefügt haben oder könnten oder die ein sehr ernstes Risiko für die Sicherheit des Gefängnisses darstellen** (manchmal auch als „Hochrisiko“ bezeichnet), sind ebenfalls eine Gruppe in einer schutzbedürftigen Situation. Sie können unter Sonderregimes und Bedingungen festgehalten werden, die die Isolation (oder De-facto-Isolation) und erhebliche Einschränkungen ihrer Rechte vorsehen. Der EGMR betrachtet diese Sonderregime nicht an sich als Verstoß gegen Artikel 3 EMRK, sondern bewertet die Bedingungen der Inhaftierten von Fall zu Fall. Selbst wenn es heißt, dass diese Art von sicherheitsgetriebenen Haftregimes nur in Ausnahmefällen mit allen Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen angewendet werden sollte, dass mildernde Maßnahmen getroffen und Alternativen zur Isolation gefunden werden sollten, rechtfertigt der EGMR dennoch eine harte Isolation, wenn der/die Inhaftierte mit der organisierten Kriminalität, Terrorismus und mafiösen Organisationen in Verbindung steht.<sup>125</sup> Bei der Beurteilung dieser

<sup>119</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-61.

<sup>120</sup> Menschenrechtsrat, 2016, §35.

<sup>121</sup> Art. 14 des ECHR.

<sup>122</sup> Art. 3 des ECHR.

<sup>123</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of X v. Turkey*, Application no. 24626/09, Oktober 2012, §§40, 50, 53, 57.

<sup>124</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-61.

<sup>125</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Horych v. Poland*, §94.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Ramirez Sanchez v. France*, §146.

Fälle prüft der EGMR gründlich, ob der Staat eine Bewertung der besonderen persönlichen Umstände des Insassen (einschließlich der Auswirkungen des Haftregimes auf die psychische Gesundheit) vorgenommen und ob er „den Grad der relativen Isolation des/der Beschwerdeführers/in einerseits und den Grad der Ausgleichsmaßnahmen andererseits“ abgewogen hat. Die Analyse der Ausgleichsmaßnahmen umfasst unter anderem die Aktivitäten, die der isolierte Insasse ausführen darf, die Besuche, die er erhalten kann, und den Grad der Interaktion mit den Gefängnismitarbeitern\*innen.<sup>126</sup> Auf der Seite der Verfahrensgarantien sollte den Inhaftierten ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stehen (EGMR<sup>127</sup>). Sie sollten in der Lage sein, gegen ihre Unterbringung in Einzelhaft Berufung einzulegen, es sollte einen Mechanismus zur Überprüfung der Maßnahme geben, und das Strafvollzugssystem sollte darauf abzielen, dass sie in eine zunehmend weniger restriktive Haft (SPT<sup>128</sup>) gebracht werden. In etlichen Fällen, die vor dem EGMR endeten, gab es keine Möglichkeit, sich gegen die Maßnahme zu beschweren. In anderen Fällen prüfte die Berufungen nur ein\*e Richter\*in im Land, so dass dies manchmal nach Abschluss der Maßnahme geschah (was erklärte, warum der EGMR in zahlreichen Fällen feststellte, dass Italien gegen die EMRK verstoßen hatte<sup>129</sup>). Da diese besonderen Haftregime die Anwendung von Einzelhaft vorsehen, müssen bei ihrer Auferlegung, Fortsetzung und Beendigung die Änderungen der Gründe für deren Anwendung und die Auswirkungen solcher Regimes auf den/die isolierte\*n Insasse\*in berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten die Behörden in der Lage sein, das Haftregime an die individuellen Sicherheitsbedürfnisse des Inhaftierten anzupassen und die negativen Auswirkungen der Isolation zu verringern.<sup>130</sup>

Das CPT befasst sich insbesondere auch mit Insass\*innen, die anderen ernsthaften Schaden zugefügt haben oder es als wahrscheinlich erachtet wird, dass sie in Zukunft Schaden zufügen werden oder sie ein sehr ernsthaftes Risiko für die Sicherheit des Gefängnisses darstellen. Diese Insass\*innen werden oft in eine Art Einzelhaft verbracht, die das CPT als „administrativ“ bezeichnet. Das CPT ist sehr besorgt über diese Art der Isolation, da sie möglicherweise die am längsten andauernde Art der Einzelhaft ist und häufig die mit den geringsten Verfahrensgarantien. Die Zeit kann von wenigen Stunden bis zu einigen Jahren variieren, abhängig von der vom/von der Insasse\*in ausgehenden Gefahr. Aus diesen

<sup>126</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Fjotolf HANSEN v Norway*, Application no. 48852/17, 29 May 2018, §§148-152.

<sup>127</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Messina v. Italy (No. 2)*, Application no. 25498/94, September 2000.

<sup>128</sup> Unterausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, *Report on the visit of the Subcommittee on Prevention of Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment to Maldives*, CAT/OP/MDV/1, 26 February 2009, §§197-198.

<sup>129</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Messina v. Italy (No. 2)*.

<sup>130</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Horych v. Poland*, §102.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of Piechowicz v. Poland*, Application no. 20071/07, 17 April 2012, §177.

Gründen empfiehlt das CPT strenge Kontrollen, z. B.: Die Genehmigung der Maßnahme nur durch den höchsten Mitarbeiter, einen gewissenhaften Meldemechanismus sowie besondere Sorgfalt des medizinischen Personals. Die Einzelhaft sollte beendet werden, sobald der Grund für die Verhängung der Maßnahme geklärt ist. Im Falle der Auferlegung einer länger anhaltenden Maßnahme sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Wiedereingliederung des Inhaftierten in die allgemeine Gefängnispopulation durch einen individuellen Plan zu erreichen.<sup>131</sup> Der Weg für die Freilassung eines/einer Insasse\*in aus der Einzelhaft muss an dem Tag beginnen, an dem er in Einzelhaft genommen wird. Wenn die Maßnahme endet, muss der Inhaftierte mit dem Gefängnispersonal über die Gründe sprechen, warum er isoliert wurde. Durch Befragungen der Inhaftierten und der Mitarbeiter kann das NPM überprüfen, ob dieses Verfahren stattfindet.<sup>132</sup>

Die EPR 2020 befasst sich mit der Isolation „gefährlicher Insass\*innen“ mit einem neuen Ansatz. Tatsächlich geben sie an, dass, wenn ein/eine Insasse\*in aufgrund von Hochsicherheits- oder Sicherheitsmaßnahmen von der allgemeinen Gefängnispopulation getrennt wird (Regel 53.A und folgende), ihm mindestens zwei Stunden sinnvollen menschlichen Kontakts pro Tag gewährt werden müssen (die Definition eines sinnvollen menschlichen Kontakts wird den einzelnen Ländern überlassen). Bei der Entscheidung über die Trennung des betreffenden Inhaftierten sind sein Gesundheitszustand und etwaige Behinderungen zu berücksichtigen, und es sollte keine andere Einschränkung geben, als die für die Zwecke der Trennung erforderlichen. Inhaftierte sollten über Rechtsmittel verfügen, um die Unterbringung in einer solchen Unterkunft anzufechten. Die Dauer der Trennung sollte so kurz wie möglich sein, regelmäßig überprüft und ausgesetzt werden (und durch eine weniger restriktive Maßnahme ersetzt werden), wenn die psychische Gesundheit des Inhaftierten durch die Maßnahme negativ beeinflusst wird. Je länger die Trennung des/der Insasse\*in dauert, desto mehr Schritte muss die Verwaltung unternehmen, um die negativen gesundheitlichen Auswirkungen der Trennung zu mildern und Aktivitäten, Lesematerial und die Möglichkeit anbieten, sich mindestens eine Stunde pro Tag körperlich zu betätigen. Die Lebensumstände sollten mit denen eines regulären Haftraums identisch sein, und abgesonderte Insass\*innen sollten täglich vom Direktor oder einem Mitarbeiter besucht werden, der im Namen des Direktors des Gefängnisses und des medizinischen Personals handelt.

<sup>131</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, 2011, §§56-61.

<sup>132</sup> Alan Mitchell, Working towards harmonized detention in Europe – the role of NPM (NPM standards), Rome seminar on solitary confinement, Rome, via IV Novembre 149, 27-28 January 2020.

## 4. DIE ROLLE VON NPMS - PRÄVENTIVE MENSCHENRECHTSKONTROLLE VON EINZELHAFT

### 4.1 Der NPM als Katalysator für Veränderungen

Die Einzelhaft erfordert vom NPM die bereits erwähnten kritischen Probleme zu überwachen und zu versuchen, sie anzugehen. Welche Mittel stehen dem NPM zur Bewältigung dieser Herausforderungen zur Verfügung? In gewissem Maße sind Kontrollbesuche ein Schlüsselinstrument. Kontrollbesuche allein reichen jedoch nicht aus.<sup>133 134</sup>

Im Allgemeinen sollten NPMS bestrebt sein, über die Menschenrechtskontrolle des Gefängnislebens im Vergleich mit nationalen und internationalen Standards hinauszugehen und eher die Möglichkeiten zu nutzen, die ihr Mandat ihnen bietet, um ein Katalysator für Veränderungen sowohl in Bezug auf Normen als auch in Bezug auf Praktiken zu werden.

Um dies zu erreichen, könnten NPMS erwägen, einen systemischen Ansatz<sup>135</sup> zu verfolgen, um eine Verringerung des Einsatzes von Isolation und eine Stärkung der damit verbundenen Rechte und Garantien wirksam voranzutreiben.

In der Praxis bedeutet die Anwendung eines solchen Ansatzes auch, die Ursachen der Isolation zu untersuchen und nach alternativen Lösungen zu suchen.

Um ein Gesamtverständnis zu haben, ist es notwendig sich zu fragen, wofür Einzelhaft angewendet wird. NPMS könnten also zunächst folgende Punkte untersuchen:

- Ist es ein Instrument zur Verwaltung des Gefängnislebens, um mit „problematischen“ Insass\*innen umzugehen?
- Wird es verwendet, um auf Personalmangelprobleme zu reagieren?
- Bei der Notwendigkeit, Insass\*innen in einer schutzbedürftigen Situation zu schützen, Ist es eine einfache Alternative zu den komplexen Lösungen, die erforderlich wären?
- Ist es ein Mittel, Verstöße gegen die Gefängnisordnung zu bestrafen?

<sup>133</sup> Zwischen 2014 und 2018 unternahm der norwegische Bürgerbeauftragte 20 Besuche in den norwegischen Hochsicherheitsgefängnissen, in denen viele Menschen in Einzelhaft gehalten werden. Der NPM sammelte dann in einem Bericht die Ergebnisse seiner Beobachtung zusammen mit allgemeinen Überlegungen zur Einzelhaft und spezifischen Empfehlungen, die an verschiedene Mitglieder der norwegischen öffentlichen Verwaltung gerichtet waren.

Sivilombudsmannen, Norwegian Parliamentary Ombudsman, *Special report to the storting on solitary confinement and lack of human contact in Norwegian prisons*, 2019, verfügbar unter: [https://www.sivilombudsmannen.no/wp-content/uploads/2019/08/SOM\\_S%C3%A6rskilt-melding\\_ENG\\_WEB.pdf](https://www.sivilombudsmannen.no/wp-content/uploads/2019/08/SOM_S%C3%A6rskilt-melding_ENG_WEB.pdf)

<sup>134</sup> Der dänische Verband DIGNITY, dessen Mitglieder als medizinische Experten\*innen Besuche mit dem NPM durchführen, hat sich mit dem Thema Einzelhaft befasst, das online frei konsultiert werden kann: <https://www.youtube.com/watch?v=EyK5cNRahHc>.

<sup>135</sup> Siehe "A systemic approach to human rights practice", Moritz Birk and Walter Suntinger, in Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2019.



Ein systemischer Ansatz bedeutet auch, auf die identifizierten Grundursachen zu reagieren, indem alternative Lösungen vorgeschlagen werden. Um die Verwendung von Einzelhaft zu reduzieren, sollte sich der NPM - und die Gefängnisverwaltung - fragen, ob es alternative Lösungen zur Einzelhaft gibt und insbesondere:

- Gibt es weniger strenge Maßnahmen, um mit Insass\*innen umzugehen, bei denen als wahrscheinlich eingestuft wird, dass sie andere ernsthaft schädigen oder die ein sehr ernstes Risiko für die Sicherheit des Gefängnisses darstellen?
- Gibt es alternative Möglichkeiten, um auf Personalmangelproblemen zu reagieren, die nicht die Einzelhaft von Insass\*innen vorsehen?
- Gibt es andere Optionen, die im Falle einer Isolation aus Schutz- oder Gesundheitsgründen in Betracht gezogen werden können?
- Gibt es keine anderen Maßnahmen, die im Falle einer Isolation aus disziplinarischen Gründen in Betracht gezogen werden können?

Die Reduzierung der Anwendung von Isolation wird auch durch die **Förderung von Alternativen** erreicht, die das Ergebnis eines gemeinsamen Weges zwischen den Akteuren sind.

Isolation erfordert besondere Aufmerksamkeit. Die in diesem Handbuch vorgestellten internationalen Standards sind ein operatives Instrument für NPMs. NPMs können aber auch ihre eigenen Standards entwickeln und die vagen internationalen Standards vertiefen und detaillieren. NPMs können weiterhin internationale Standards verwenden, um den Gesetzgeber dazu zu bewegen, die nationale Gesetzgebung diesen Standards näher zu bringen.

#### *4.1.1. Herausforderungen für die Kontrolle von Gefängnissen aufgrund von SARS-CoV-2 (Covid-19)*

Das Coronavirus (Covid-19) stellt die Gefängnisssysteme und die Gefängnisverwaltung vor neue Herausforderungen. Während des letzten Treffens mit NPMs und anderen Gefängnisexpert\*innen, das im Rahmen des Projekts stattfand, wurden zwei verschiedene problematische Aspekte angesprochen.

Ein Problem, auf das hingewiesen wurde, war, dass Covid-19 etliche Aspekte der Kontrolle der Haftbedingungen durch NPMs geändert hat. Um den Grundsatz „keinen Schaden anrichten“ zu respektieren, haben viele NPMs beschlossen, Gefängnisbesuche einzuschränken oder ganz auszusetzen, oder in einigen Fällen wurde Besucher\*innen der



Zutritt durch die Strafvollzugsbehörden untersagt. Dies bedeutete, nach alternativen Wegen zu suchen, um die Situation in Strafanstalten und anderen Orten mit Freiheitsentzug zu überwachen. Beispielsweise haben einige NPMs das Instrument der vertraulichen Telefonanrufe mit Mitarbeitern und Inhaftierten verwendet, um die Situation im Gefängnis zu bewerten. Andere NPMs haben weiterhin Kontrollbesuche durchgeführt und dabei vorbeugende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus ergriffen, z. B. Tests auf Covid-19 für alle in die Gefängnisse eintretenden Aufsichtspersonen und die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung bis zu vollständigen Schutzanzügen. Eine andere Lösung bestand darin, Besprechungen mit Insass\*innen in den Begegnungsbereichen für Anwalt\*innen in Gefängnissen zu führen. Diese Lösung ermöglichte dem NPM, Informationen und Beschwerden von Inhaftierten zu erhalten, obwohl sie die Menschenrechtskontrolle der Haftbedingungen nicht ermöglichte, und schützte gleichzeitig ihre Gesundheit.

Der zweite problematische Aspekt, auf den hingewiesen wurde, war, dass die Verwendung von Einzelhaft für Zwecke der öffentlichen Gesundheit zugenommen hat und dass die Inhaftierten in einigen Fällen nicht einmal die Möglichkeit hatten, zu duschen, sich unter freiem Himmel zu bewegen, Zugang zu ihren Anwalt\*innen zu erhalten oder von all den erforderlichen Verfahrensgarantien zu profitieren. Auch für NPMs sind das die Personen, die derzeit am schwierigsten zu erreichen sind. In einigen Fällen haben Monitoring-Organe diese Insassen in Schutzanzügen besucht, auch wenn sie die Möglichkeit eines vertraulichen Gesprächs mit Inhaftierten sehr erschweren.

In den letzten Monaten haben mehrere Menschenrechtsorgane<sup>136</sup> Erklärungen oder Handbücher zu Menschen veröffentlicht, denen die Freiheit entzogen wurde. Zum Beispiel erinnerte das CPT in seiner Grundsatzerklärung vom 20. März<sup>137</sup> alle Akteure an das absolute

<sup>136</sup> Die WHO veröffentlichte eine vorläufige Anleitung zum Umgang mit dem Coronavirus (COVID-19) in Gefängnissen und anderen Haftanstalten: <https://www.euro.who.int/en/health-topics/health-emergencies/coronavirus-covid-19/news/news/2020/3/preventing-covid-19-outbreak-in-prisons-a-challenging-but-essential-task-for-authorities>.

OHCHR, WHO, UNAIDS und UNODC gaben eine gemeinsame Erklärung ab, um die politischen Führer dringend auf die erhöhte Verletzlichkeit von Gefangenen und anderen Personen aufmerksam zu machen, denen während der COVID-19-Pandemie die Freiheit entzogen wurde, und sie aufzufordern, alle geeigneten Maßnahmen für diese gefährdete Bevölkerungsgruppe im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen: [https://www.ohchr.org/Documents/Events/COVID-19/20200513\\_PS\\_COVID\\_and\\_Prisons\\_EN.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Events/COVID-19/20200513_PS_COVID_and_Prisons_EN.pdf).

Die SPT gab eine Erklärung heraus, die Maßnahmen der Behörden in Bezug auf alle Orte des Freiheitsentzugs gegen Covid-19 sowie Maßnahmen der NPM während ihres Kontrollmandats enthielt: <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/OPCAT/AdviceStatePartiesCoronavirusPandemic2020.pdf>.

<sup>137</sup> Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, *Statement of principles relating to the treatment of persons deprived of their liberty in the context of the coronavirus disease (COVID-19) pandemic*, 20. März 2020, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/16809cfa4b>.

Verbot von Folter und Misshandlung und riet allen Monitoring-Organen, „alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um das Prinzip, „keinen Schaden anrichten“ zu beachten, insbesondere im Umgang mit älteren Personen und Personen mit vorbestehenden Erkrankungen“. In Bezug auf die spezifische Verwendung von Einzelhaft heißt es im Grundsatz 8 des CPT: „In Fällen der Isolation oder der Quarantäne einer inhaftierten Person, die infiziert ist oder im Verdacht steht, mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert zu sein, sollte die betroffene Person täglich sinnvollen menschlichen Kontakt erhalten“.

In einer Folgeerklärung<sup>138</sup> wies die Arbeitsgruppe des Rates für Zusammenarbeit im Strafvollzug in jüngerer Zeit darauf hin, dass aufgrund der negativen Auswirkungen der Einzelhaft „eine solche Absonderung aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit mit Ausgleichsaktivitäten wie einer erhöhten Anzahl von kostenlosen Telefongesprächen, Büchern und anderem Lesematerial, Fernsehen und anderen Medien, Bildungs-, Schulungs-, Freizeit- und anderen Aktivitäten innerhalb des Haftraums versorgt werden sollte. Solche Zeiträume der Einzelhaft sollten sofort mit dem Ende des Grundes für ihre Auferlegung beendet werden.“

#### **4.2. Vorbereitung des Besuchs**

Die spezifische Kontrolle der Einzelhaft erfordert eine möglichst umfangreiche Erhebung von Informationen vor dem Besuch. Für einige NPMs ist die vorbereitende Datenanalyse einfacher als für andere. Der italienische NPM hat beispielsweise direkten Zugang zum zentralen System der Strafvollzugsverwaltung, in dem Daten aller Strafvollzugsanstalten zentral erfasst werden. Für diesen NPM ist es daher einfach, die Anzahl der derzeit laufenden und in der Vergangenheit erlassenen Disziplinarmaßnahmen, ihre Dauer und die interne Unterbringung von Insass\*innen (d. h. die Art der Haftregime und Abteilungen und die Anzahl der in ihnen untergebrachten Personen) und die Anzahl der kritischen Ereignisse vor den Besuchen sowie die Besuchsarten zu überprüfen. Wenn NPMs keinen direkten Zugriff auf diese Daten haben, können sie diese anfordern. Dies ist normalerweise beim französischen NPM der Fall, der sie vor dem Besuch per E-Mail anfordert. Der dänische NPM verlangt in den Wochen vor jedem Besuch von der Gefängnisverwaltung, dass ihm Daten über das Gefängnis und zahlreiche Berichte der verschiedenen dort tätigen Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden, um die Dynamik der Justizanstalt besser verstehen zu können. Dies ermöglicht der Einrichtung einerseits, den Besuch besser vorzubereiten und schließt andererseits die Durchführung unangekündigter Besuche aus.

Im Juli veröffentlichte das CPT eine *Follow-up-Erklärung zur Situation von Personen denen die Freiheit entzogen wurde angesichts der anhaltenden COVID-19-Pandemie*. Diese finden Sie hier: <https://rm.coe.int/16809ef566>.

<sup>138</sup> Council for Penological Co-operation Working Group, *Follow-up Covid-19 related statement by the Council for Penological Co-operation Working Group*, 14. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/pc-cp-2020-10-e-rev-follow-up-to-pc-cp-wg-statement-covid-19/16809ff484>.

Die Daten der Gefängnisverwaltung können zusammen mit Informationen aus Berichten des CPT oder anderer Menschenrechtsorgane sowie von NGOs und den Informationen von Insass\*innen oder ihren Familienangehörigen dazu beitragen, das Vorhandensein von „Grauzonen“ zu ermitteln, wenn eine formlose Einzelhaft durchgeführt wird. Einige NPMs extrahieren aus der Datei mit diesen Informationen eine Zusammenfassung, die sie während des Besuchs mitbringen.

Zusätzlich zur Zusammenfassung verwenden NPMs (z. B. der italienische NPM) häufig eine Checkliste, die in Absätze unterteilt ist, die den zu überwachenden Elementen entsprechen (Zustand des Haftraums, Duschen, Verfahrensgarantien, ärztliche Kontrolle, sinnvolle Kontakte, kritische Ereignisse usw.), unter Angabe der wichtigsten Rechtsnormen neben jedem Punkt.

Schließlich wies der dänische NPM darauf hin, dass es eine sehr gute Praktik ist, ein vielfältiges Team aus Rechts-, Medizin-, Menschenrechtsexperten\*innen und anderen Fachleuten zusammenzustellen, um Orte des Freiheitsentzugs zu besuchen. Diese können dabei helfen, ein Problem aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten.

### **4.3. Der Besuch<sup>139</sup>**

#### **4.3.1. Sofortiger Besuch von Isolationsabteilungen**

Mehrere NPMs erklärten, dass sie den Kontrollbesuch normalerweise in den Abteilungen beginnen, in denen die Isolation stattfindet. In einigen Fällen teilt sich die Delegation in zwei Teams auf: Das erste geht sofort zu diesen Abteilungen, während das andere Team das Interview mit dem/der Direktor\*in durchführt. Andere NPMs bitten den/die Direktor\*in um eine Liste aller isolierten Personen, auch derer, die nicht formell isoliert wurden und sich für 22 Stunden pro Tag oder länger allein aufhalten, um sich ein Bild von allen isolierten Personen zu machen.

Die Informationen, die zur Menschenrechtskontrolle bestimmter Aspekte der Einzelhaft führen, stammen häufig von isolierten Insass\*innen, die der NPM trifft, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Besuchs nicht mehr isoliert sind. In solchen Fällen empfiehlt es sich, zunächst

<sup>139</sup> Zu den guten Praktiken der NPM sollte auf jeden Fall der vom NPM des Vereinigten Königreichs (für die verschiedenen NPM-Delegationen des Landes) erstellte Leitfaden zur Menschenrechtskontrolle der Einzelhaft aufgenommen werden. Der Leitfaden behandelt verschiedene Arten der Isolation, wobei der Isolation im Gefängnis besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

UK National Preventive Mechanism, *Guidance: isolation in detention*, 2017, verfügbar unter: <http://www.nationalpreventivemechanism.org.uk/app/uploads/2017/02/NPM-Isolation-Guidance-FINAL.pdf>

die Gefängnisverwaltung um eine Liste aller Inhaftierten und ihres Aufenthaltsortes in der Anstalt zu bitten. Anschließend kann der NPM den/die Insasse\*in, der die Informationen gesendet hat, zusammen mit vielen anderen Personen befragen, sodass die Auswahl der Befragten zufällig erscheint, um das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen zu vermeiden.

Eine weitere gute Praktik besteht darin, falls vorhanden, die interne Regelung für die Isolationsabteilungen anzufordern.

Während des Besuchs ist es empfehlenswert, den NPMs zu allen Räumlichkeiten der Einrichtung Zutritt zu gewährleisten, auch zu denjenigen, die unbenutzt aussehen. Räume müssen nicht nur untersucht werden, wenn sie verwendet werden, sondern auch, wenn sie leer sind, um zu verstehen, warum sie leer sind und ob sie Orte sein könnten, an denen eine informelle Isolation stattfinden könnte.

#### **4.3.2. Gefängnisunterlagen**

Der erste Schritt zur Ermittlung kritischer Probleme im Zusammenhang mit der Isolation besteht in der Prüfung von **Gefängnisunterlagen/-registern zu Abteilungen, kritischen Ereignissen, Disziplinarmaßnahmen, Krankenakten (kollektiver oder individueller Krankenakten) und der individuellen Akte des Inhaftierten, zusammen mit dem Plan, seine Situation der Isolation zu beenden und ihn/sie wieder in die allgemeine Gefängnispopulation zu integrieren (falls vorhanden)**. Um auch einen Überblick über die vergangene Situation der Strafvollzugsanstalt zu erhalten, untersuchen viele NPMs eine Stichprobe früherer Fälle isolierter Insass\*innen. Einige untersuchen die neuesten Fälle oder diejenigen, die am längsten isoliert waren, andere alle aus dem Vorjahr.

Die Untersuchung der Aufzeichnungen zeigt die **durchschnittliche Dauer der Isolationsmaßnahmen**. Im Falle einer disziplinären Einzelhaft wird dadurch möglich, die Differenz zwischen der durchschnittlichen Dauer der Maßnahme und der gesetzlich festgelegten Höchstdauer zu messen (in vielen Fällen beschließen die Gefängnisverwaltungen, die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer anzugeben, ohne Verhältnismäßigkeitskriterien anzuwenden). Die Aufzeichnungen ermöglichen, das **Vorhandensein aufeinanderfolgender disziplinarischer Isolationsmaßnahmen** festzustellen, die de facto zu einer längeren Isolation führen. Einige der NPMs wiesen auf das Vorhandensein von Anomalien hin. Zum Beispiel haben Aufzeichnungen gezeigt, dass Insass\*innen vor einer förmlichen disziplinären Anordnung isoliert wurden, die bei ihrer Erteilung lediglich die Zeit der Einzelhaft bestätigt, die der/die Insasse\*in bereits isoliert verbracht hat, und ihr somit formelle Legitimität verleiht.

In Bezug auf die Kontrolle **sinnvoller sozialer Kontakte**, die jeder/e isolierte Gefangene pflegen sollte, sollte aus den Aufzeichnungen der Isolationsabteilung (wo es eine gibt) möglich sein, zu notieren, wer wie lange in die Abteilung eintritt, und die entsprechenden Fachkräfte dann nach der Art des Kontakts zu befragen, den sie mit isolierten Insass\*innen pflegen. Unter ihnen sollten auch **Ärzt\*innen sein**, deren Häufigkeit und Dauer der Besuche in den Auszeichnungen bestätigt wird. Mehrere NPMs haben berichtet, dass Besuche nicht nur nicht jeden Tag durchgeführt werden, wie nach internationalen Standards erforderlich, sondern dass manchmal sogar die nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Häufigkeit der Besuche bei isolierten Insass\*innen nicht eingehalten werden.

Gefängnisunterlagen können auch Indikatoren für **mögliche Misshandlungen oder Gewalt** enthalten, die weiterer Untersuchungen bedürfen. Ein NPM berichtete über einen Fall, in dem einem/einer Insasse\*in 3 Tage nach Beginn der Isolationsmaßnahme eine Decke in der Isolationsabteilung gebracht wurde: Eine Untersuchung war erforderlich, um zu erfahren, ob die Person bis zu diesem Zeitpunkt keine Decke hatte oder ob es sich um eine zusätzliche Decke handelte.

Ein anderer NPM berichtete über den Fall einer isolierten Person, deren Name neben dem Verbrechen stand, für das er festgehalten wurde, was als **mögliche Absprache unter den Beamt\*innen zur Belästigung des/der Insasse\*in interpretiert werden könnte**.

In einigen Fällen untersuchen NPMs die **medizinischen Unterlagen** von isolierten Personen. Dies ermöglicht auch, zu beurteilen, inwieweit das medizinische Personal die Isolation als Reaktion auf Selbstmordversuche oder selbstverschuldete Handlungen anordnet. Dies ist eine völlig unangemessene Lösung, da es notwendig ist, Menschen, die eine solche Notlage ausdrücken, stärker zu unterstützen, anstatt Aktivitäten und menschliche Kontakte zu unterbinden. In der Dokumentation sollten die Maßnahmen aufgeführt sein, die ergriffen wurden, um das Problem der selbst zugefügten Gewalt und Selbstmordversuche anzugehen (ob die Maßnahme ergriffen wurde, wann und warum keine andere Möglichkeit als Einzelhaft möglich war).

Aus der Prüfung der Gefängnisunterlagen kann man Folgendes hervorbringen:

- Wie lange dauern die Isolationsmaßnahmen durchschnittlich?
- Wurden aufeinanderfolgende Disziplinarmaßnahmen angewendet?
- Gab es sinnvolle soziale Kontakte?
- Hatten isolierte Insass\*innen Zugang zu einem Arzt, der den internationalen Standards entsprach?

- Haben die Aufzeichnungen die Einführung bestimmter Gegenstände in die Isolationshaftraum dokumentiert, die ein Hinweis auf eine mögliche Misshandlung sein könnten (z. B. Verzögerung bei der Bereitstellung einer Decke für die Insass\*innen)?
- Zeigen medizinische Unterlagen die Verwendung von Einzelhaft als Reaktion auf Selbstverletzungen oder Selbstmordversuche?

Es ist jedoch sehr wichtig, die Richtigkeit der Gefängnisunterlagen zu überprüfen, wo immer dies möglich ist.

#### *4.3.3. Befragungen*

Die Kontrolle von Einzelhaft kann nicht ohne die Befragung von Insass\*innen erfolgen. Um das Risiko von Repressalien zu vermeiden, befragen mehrere NPMs alle (oder fast alle) Personen in Einzelhaft. Um eine Person zu finden, die in der Vergangenheit wertvolle Informationen mitgeteilt hat, sich aber nicht mehr in Einzelhaft befindet, hat der italienische NPM festgestellt, dass es empfehlenswert ist, den/die Gefängnisdirektor/in nach einer Liste aller im Gefängnis inhaftierten Insass\*innen und ihrem Aufenthaltsort zu fragen, damit es nicht erforderlich ist, einen/eine Insasse\*in mit der Frage nach seinem Aufenthaltsort zu gefährden.

Befragungen können viel Zeit in Anspruch nehmen. Es ist wichtig, sich Zeit für den Prozess zu nehmen. Die befragten NPMs haben durchschnittlich eine Befragungszeit von einer halben Stunde pro Interview angegeben.

In den meisten Fällen werden Befragungen von zwei Personen durchgeführt, von denen eine Notizen macht und die andere spricht. Sie haben im Allgemeinen folgende Struktur: Die Delegation stellt sich, die Arbeit und den Auftrag des NPMs vor und informiert die Person über die absolute Vertraulichkeit der während der Befragung ausgetauschten Informationen. Die Gründe für die Inhaftierung der Person werden nicht in Frage gestellt, es sei denn, der Inhaftierte gibt dies bekannt.

Wenn Befragungen im Haftraum stattfinden, in der sich der/die Insasse\*in befindet (z. B. in einem Isolationshaftraum), können auch die Bedingungen notiert werden, denen er/sie ausgesetzt ist. Befragungen können auch in anderen geeigneten Bereichen stattfinden. Die Inhaftierten sollten ungehemmt sein und nicht durch eine Trennwand (z. B. Balken oder Glas) vom Befrager getrennt werden.

Einige NPMs organisieren den ersten Teil der Befragung mit offenen Fragen, um den Inhaftierten die Möglichkeit zu geben, zu sagen, was sie für am wichtigsten halten. Anschließend kann der NPM spezifische Fragen stellen, um die verschiedenen Aspekte der Einzelhaft zu überprüfen, z. B.

- die Art und Weise, wie die ärztliche Untersuchung durchgeführt wird;
- die materiellen Verhältnisse der Hafteinrichtungen;
- das Regime, denen sie ausgesetzt sind (tägliche Bewegung unter freiem Himmel, medizinische Behandlung, Rauchen, persönliche Gegenstände...);
- ob sie wissen, wie lange ihre Isolationsmaßnahme dauern wird;
- welche Kontakte sie zum Gefängnispersonal (und wie sie das Gefängnispersonal behandelt), Familienmitgliedern und ihrer Anwält\*innen haben (um sinnvolle soziale Kontakte zu bewerten);
- ob sie etwas von einem Beschwerdemechanismus wissen und wissen, wie er funktioniert;
- ob sie die Möglichkeit hatten, sich bei der Anhörung im Disziplinarverfahren zu verteidigen;
- ob sie missbraucht oder misshandelt wurden oder ob sie wissen, ob andere isolierte Insass\*innen missbraucht oder misshandelt wurden;
- wie sie sich fühlen und ob sie glauben, dass Einzelhaft ihre geistige und körperliche Gesundheit beeinträchtigt.

In Bezug auf **Befragungen von Mitarbeitern** hat sich als gute Praktik herausgestellt, dass einige NPMs ohne Anwesenheit des Direktors erste Gruppentreffen mit Mitarbeitern abhalten. In diesem Zusammenhang werfen sie das Problem der Isolation auf und diskutieren mit ihnen ihre Probleme und mögliche Alternativen. Eine weitere gute Praktik, auf die während der Online-Konferenz zur Präsentation des Handbuchs hingewiesen wurde, sind individuelle Treffen mit Mitgliedern des Gefängnispersonals (alle Arten von Fachleuten). In der Tat kann ein Einzelgespräch (auch in ungezwungener Atmosphäre) nicht nur das, was eine Person wirklich denkt, an die Oberfläche bringen, sondern auch die Dynamik, die Art und Weise, wie das Gefängnis läuft, und andere wertvolle Informationen, die sonst nicht zugänglich wären. Eine ungezwungene Umgebung hilft auch dabei, eine weniger konfrontative und kooperativere Haltung einzunehmen, um die Probleme des Gefängnispersonals und der Insass\*innen in Bezug auf die Einzelhaft besser zu verstehen. Ein NPM wies auch darauf hin, dass auch der Gefängnisdirektor auf Mitarbeiter hinweisen kann, die befragt und für das Thema Einzelhaft sensibilisiert werden müssen.



Die Befragung des Gefängniskaplans ist ebenfalls sehr wichtig, da sie eine wertvolle Informationsquelle für die Ermittlung häufiger Probleme sein kann.

Befragungen von Mitarbeitern können die verborgenen Gründe für Einzelhaft ans Licht bringen, wie zum Beispiel:

- Konfliktmanagement
- Personalmangel
- Gewalt unter Insass\*innen
- Unterschätzung gesundheitlicher Folgen
- Wahrgenommener Mangel an Alternativen zur Einzelhaft

#### *4.3.4. Kontrolle der Auswirkungen von Einzelhaft auf isolierte Personen*

Wie dargestellt, hat die Isolation besonders schädliche Auswirkungen auf die Menschen, die ihr ausgesetzt sind. Wenn der NPM die Isolationsabteilungen nicht mit Hilfe eines/einer Arztes/Ärztin besuchen kann (auch wenn es wünschenswert wäre, immer einen in die NPM-Delegation aufzunehmen), ist es möglich, einige der Anzeichen zu erkennen, die auf eine Verschlechterung der physischen und psychischen Bedingungen eines/einer Insasse\*in hinweisen könnten, die je nach Person in unterschiedlichem Ausmaß und zu unterschiedlichen Zeiten beobachtet werden können.

Im Gespräch mit isolierten Insass\*innen, ist es wichtig zu beachten, ob sie eines der folgenden Symptome und Auswirkungen einer Einzelhaft aufweisen<sup>140</sup> (siehe Hintergrund für weitere Einzelheiten zu den Auswirkungen einer Einzelhaft). Einige können diese Auswirkungen auf sehr dramatische Weise darstellen, während andere subtiler sein können:

- Schwierigkeiten beim Aufrechterhalten des Augenkontakts (z. B. Insass\*innen schauen auf den Boden, wenn sie mit dem Monitoring-Organ sprechen)
- Ausweichender Kontakt (Insass\*innen versuchen, Kontakt zu vermeiden)
- Verzögerte Antwort (es dauert einige Sekunden nach der Fragestellung, bis der/die Insasse\*in antwortet)
- Unsichere Reaktion (Insass\*innen scheinen nicht zu wissen, ob das, was sie sagen, wahr oder richtig ist)
- Schwierigkeiten, die Wörter zu finden, die sie brauchen, um sich auszudrücken
- Emotionale Unausgeglichenheit
- Eingeschränkte Körperbewegung (z. B. meistens nach unten schauend)

<sup>140</sup> Pétur Hauksson, Working towards harmonized detention standards in Europe – the role of NPMs, Rome workshop on solitary confinement, Rome, via IV November 149, 27-28 January 2020.

- Obsessive Beschäftigung mit kleinen Details (dies ist etwas, das bei todkranken Menschen aufgezeichnet wird)
- Die Person scheint „gebrochen“ und nicht funktionsfähig zu sein.

Ein Arzt des dänischen Vereins DIGNITY wies auch darauf hin, dass wenn die Befragung im Haftraum stattfindet, es auch hilfreich wäre festzustellen, ob:

- Der Haftraum in Ordnung ist
- Die Vorhänge geschlossen sind, auch wenn es mitten am Tag ist
- Der/die Insasse\*in deprimiert aussieht
- Er/sie gerade aus dem Bett gestiegen ist oder noch geschlafen hat
- Angezogen ist oder noch im Pyjama
- Wie jemand aussieht, der geduscht hat oder er/sie seine/ihre persönliche Hygiene vernachlässigt.

#### *4.3.5. Wirksamkeit der Verfahrensgarantien*

Ein zu überwachender Aspekt betrifft die tatsächliche Möglichkeit für die Person in Einzelhaft, am Entscheidungsprozess über die Isolationsmaßnahme teilzunehmen. Im Falle einer Disziplinarmaßnahme sollte die Anwesenheit des Verteidigers gemäß den internationalen Standards gewährleistet sein. Der NPM kann überprüfen, wie oft Anwalt\*innen tatsächlich anwesend sind und inwieweit die praktischen Vorkehrungen für das Disziplinarverfahren ihre Anwesenheit ermöglichen. Um zu kontrollieren, ob das Recht auf Zugang zu einem/einer Anwalt/Anwältin bei Disziplinarverfahren respektiert wird, beobachten und kontrollieren einige NPMs in der Praxis alle Disziplinarcommissionen – sowie die Kommissionen, die während ihres Besuchs aus nichtdisziplinären Gründen über die Isolation entscheiden.

Während der Befragungen sollten NPMs die Inhaftierten fragen, ob sie sich der Möglichkeit bewusst sind, gegen die Entscheidung, sie zu isolieren, Berufung einzulegen, und die Zugänglichkeit zu den Verfahren überprüfen.

Ein problematischer Aspekt, der in einigen Ländern während des Seminars aufgetreten ist, betrifft die Zeit, die die Kommission benötigt, um über die Auferlegung von Einzelhaft zu entscheiden. In einigen Fällen gibt es zu viele Verzögerungen: Eine Folge davon ist, dass es einem/einer Insasse\*in passieren kann, für einen bestimmten Zeitraum isoliert zu werden, und nach Beendigung der Maßnahme wird dies von dieser Kommission nachträglich bestätigt. In anderen Fällen wird die disziplinarische Isolationsmaßnahme lange nach den

Tatsachen bestätigt, die zur Auferlegung der Maßnahme selbst geführt haben. In einem Fall führten die Dauer des Verfahrens und die hohe Anzahl von Disziplinarmaßnahmen in der Einrichtung dazu, dass Fälle sechs Monate nach dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung und der Anwendung der Isolationsmaßnahme vom Disziplinarausschuss verhandelt wurden. Es handelt sich um eine De-facto-Isolation mit einem Verfahren, das dem/der betroffenen Insasse\*in keine Garantien bietet.

Der NPM sollte auch überprüfen, ob die sich in Einzelhaft befindende Person über das Ergebnis der Entscheidung und die Möglichkeit, schriftlich Berufung einzulegen, informiert wurde und ob sie tatsächlich gegen diese Berufung einlegen kann.

#### **4.3.6. Materielle Bedingungen**

Alle befragten NPMs betonten das Problem der materiellen Bedingungen, unter denen Isolation stattfindet, die fast immer erheblich schlechter sind als in der restlichen Strafvollzugseinrichtung.

Die am meisten überwachten Aspekte sind:

- Häufigkeit und Dauer des Zugangs ins Freie (mindestens eine Stunde pro Tag);
- das Vorhandensein eines Außenbereichs, in dem Insass\*innen Sport treiben können, das Vorhandensein von Mitteln zum Schutz vor dem Wetter und das Fehlen von Hindernissen, die den Blick auf den Himmel in diesem Außenbereich behindern;
- die Anwesenheit eines Tisches, eines Stuhls, eines Bettes und einer Toilette im Haftraum, ausreichend Licht und Belüftung;
- die Größe des Haftraums;
- die Möglichkeit, einen Mitarbeiter aus dem Haftraum heraus zu rufen;
- Zugang zu Büchern und Zeitungen;
- Zugang zu denselben Nahrungsmitteln, Hygiene- und Haftraumbedingungen wie andere Inhaftierte;
- Selbst wenn internationale Standards den Zugang von Hafträumen zu natürlichem Licht vorschreiben und ein Einzelhaftraum durch natürliches Licht beleuchtet wird, fragen einige NPMs die Mitarbeiter, wie Insass\*innen den Zeitablauf beurteilen können (und insbesondere, ob sie Zugang zu einer Uhr haben oder nicht).

#### **4.3.7. Die Rolle des medizinischen Personals**

Schließlich ist aufgrund der besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Einzelhaft auf isolierte Gefangene eine wirksame Kontrolle durch die in Gefängnissen tätigen

medizinischen Stellen von entscheidender Bedeutung. Viele NPMs betonten, dass Ärzt\*innen häufig das notwendige Bewusstsein für ihre Aufgaben fehlt und betonten die Notwendigkeit, sie auch durch spezifische Schulungen zu stärken.

Ein erstes Problem betrifft den **Besuch eines/einer Arztes/Ärztin, der vor der Isolation stattfinden sollte**, um zu überprüfen, ob der/die Insasse\*in in der Lage ist, damit umzugehen: NPMs stellten fest, dass dieser Besuch häufig nicht stattfindet.

Ein zweites Problem, das von NPMs überprüft werden muss, ist, ob **Ärzt\*innen täglich alle isolierten Personen besuchen**. In einigen Fällen stellten NPMs fest, dass dies nur für Insass\*innen gilt, die aus disziplinarischen Gründen isoliert sind. Wenn die nationale Gesetzgebung keine Verpflichtung zum Besuch aller isolierten Inhaftierten vorsieht, kann der NPM auf die Erfüllung der grundlegenden Verpflichtungen des medizinischen Personals appellieren.

Ein weiterer zu überwachender Aspekt betrifft die **Art und Weise, wie die Besuche durchgeführt werden**. Sie sollten im Haftraum stattfinden und dem/der Arzt/Ärztin ermöglichen, die Lebensumstände der untersuchten Person zu beurteilen. Sie sollten nicht außerhalb des Unterkunftsbereichs, z. B. in der Krankenstation, und nicht außerhalb des Haftraums durch die Stahltür stattfinden. Besuche von Ärzt\*innen finden oft durch die Luke der Tür statt. Eine sinnvolle Interaktion kann nicht durch die Luke der Tür stattfinden, da sie die Privatsphäre und Vertraulichkeit des Besuchs nicht garantiert und es im Allgemeinen respektlos ist, auf diese Weise zu interagieren.

Ein weiterer problematischer Aspekt (der sich aus der Überprüfung der Krankenakten isolierter Personen und Befragungen ergeben kann) betrifft Fälle, in denen Isolationsmaßnahmen in sogenannten ausgepolsterten Hafträumen durchgeführt werden (kahle Hafträume ohne Möbel oder nur mit einer Matratze, die häufig auf dem Boden liegt). Diese Form der **Isolation wird vom medizinischen Personal als Reaktion auf Selbstverletzungen oder Selbstmordversuche angeordnet**. Es ist eine völlig unzureichende Maßnahme, da es ein spezifisches Verfahren geben sollte, um mit Insass\*innen umzugehen, die einem Selbstmordrisiko ausgesetzt sind oder Selbstverletzungen begehen. Außerdem sollte in solchen Fällen mehr Unterstützung geboten werden, einhergehend mit mehr Möglichkeiten für Kontakte mit anderen, anstatt den Patienten anderer menschlicher Kontakte zu berauben.

Ein NPM wies auf die Schwierigkeit hin, die Art und Weise zu überwachen, in der Besuche von Gesundheitspersonal durchgeführt werden, da es keine spezifischen Richtlinien gibt, um festzulegen, welche Form der Besuch annehmen, wie lange er dauern oder welche Fragen gestellt werden sollen. Der Arztbesuch sollte selbstverständlich ein sinnvoller und bedeutungsvoller sozialer Kontakt sein, da nur so die Gesundheit einer anderen Person beurteilt werden kann. Ärzt\*innen müssen sich auch Zeit nehmen, um mit isolierten Insass\*innen angemessen zu sprechen, und sollten nicht nur die Tür öffnen, fragen, wie es ihnen geht und gehen. Da die Interaktion mit einigen Insass\*innen länger dauern kann als üblich, ist es nicht möglich, eine Mindestzeit für einen Besuch anzugeben.

Kontrolle von Arztbesuchen isolierter Insass\*innen:

- Hat vor der Anwendung der Einzelhaftmaßnahme ein Besuch stattgefunden?
- Führen Ärzt\*innen tägliche Besuche durch?
- Finden Besuche im Haftraum statt?
- Gibt es besonders gesicherte Hafträume? Verschreiben Ärzt\*innen die Inhaftierung in besonders gesicherten Räumen, um Selbstverletzungen oder Selbstmord zu verhindern?
- Waren die Besuche lang genug?

#### **4.3.8. Sinnvolle soziale Kontakte und Kontakt zur Außenwelt**

Ein weiterer zu überwachender Aspekt betrifft die Möglichkeit für isolierte Menschen, sinnvolle soziale Kontakte zu haben. Ein sinnvoller und bedeutungsvoller sozialer Kontakt ist ein echtes Gespräch, das zwischen zwei Personen stattfindet, und bei dem beide Personen sich daran erinnern, was sie einander erzählt haben. Die beiden Personen befinden sich auf Augenhöhe und das Gespräch ist eine echte Interaktion.

Die Aufzeichnungen des Isolationsabschnitts zeigen normalerweise, wer wie lange eintritt. Kreuzbefragungen der Insass\*innen und Mitarbeiter ermöglichen eine weitere Überprüfung.

Das Problem ist bei ausländischen Insass\*innen aufgetreten, die mit den Mitarbeiter\*innen keine gemeinsame Sprache sprechen und daher kaum sinnvolle soziale Kontakte haben können. Die Verwaltung muss geeignete Lösungen finden, beispielsweise durch Übersetzer oder Video- oder Telefonübersetzungsdienste.

Falls Insass\*innen kein Gespräch mit Mitarbeiter\*innen führen möchten, ist es nicht möglich, einen sinnvollen und bedeutungsvollen sozialen Kontakt zu erzwingen, es wäre

jedoch wichtig, die Gründe für die Verweigerung des Kontakts zu ermitteln. Ein NPM merkte an, dass es mehrere Gründe geben könnte, wie Gruppenzwang oder Angst. Wenn es möglich ist, durch Personalwechsel einzugreifen, sollte dieser erfolgen, um die Gesundheit des Inhaftierten zu gewährleisten.

In Bezug auf die Kommunikation mit der Außenwelt ist es wichtig, dass NPMs überprüfen, ob der/die Insasse\*in während der Isolation die Kommunikation mit seinem/seiner Anwalt/Anwältin und seiner Familie aufrechterhalten kann. Das Recht, mit der Außenwelt zu kommunizieren, sollte nicht automatisch entzogen werden, nur weil der Inhaftierte isoliert ist, sondern nur im Falle einer Bedrohung der Sicherheit des Gefängnisses gerechtfertigt sein. Das Recht, mit dem/der Anwalt/Anwältin zu kommunizieren, sollte auf keinen Fall einer Einschränkung unterliegen.

Definitionen eines sinnvollen menschlichen Kontakts:

Die Essex Group (gegründet von Penal Reform International und dem Menschenrechtszentrum der Universität von Essex) hat auf der Grundlage von „relevanten Dokumenten internationaler Menschenrechtsorgane“ die Merkmale festgelegt, die ein sinnvoller menschlicher Kontakt aufweisen sollte:

„Der Begriff wurde verwendet, um das Ausmaß und die Qualität der sozialen Interaktion und der psychologischen Stimulation zu beschreiben, die Menschen für ihre geistige Gesundheit und ihr Wohlbefinden benötigen. Eine solche Interaktion erfordert, dass der menschliche Kontakt von Angesicht zu Angesicht und direkt (ohne physische Barrieren) und mehr als flüchtig oder zufällig ist, um eine einfühlsame zwischenmenschliche Kommunikation zu ermöglichen. Der Kontakt darf nicht auf Interaktionen beschränkt sein, die durch Gefängnisroutinen, den Verlauf (strafrechtlicher) Ermittlungen oder medizinische Notwendigkeit bestimmt werden.<sup>141</sup>

Einige Gerichtsbarkeiten haben auch ihre eigene Definition erarbeitet. Beispielsweise hat der irische Minister für Justiz und Gleichstellung, Charles Flanagan TD, am 29. Juni 2017 in den Strafvollzugsgrundsätzen folgende Definition für sinnvollen menschlichen Kontakt eingeführt: „Interaktion zwischen einem/einer Insasse\*in und einer anderen Person mit

<sup>141</sup> Penal Reform International and the Essex Human Rights Centre, *Essex paper 3: Initial guidance on the interpretation and implementation of the UN Nelson Mandela Rules*, February 2017, verfügbar unter: [https://rm.coe.int/16806f6f50\\_](https://rm.coe.int/16806f6f50_) Seiten 88-89

ausreichender Nähe eingeführt, die beiden erlaubt im Wege einer Unterhaltung miteinander zu kommunizieren“, definiert.<sup>142</sup>

#### 4.3.9. Videoüberwachung (CCTV)

CCTV gibt oft die Illusion eines Überblicks. Die Tatsache, dass CCTV-Überwachung verwendet wird, bedeutet nicht, dass ein/eine Insasse\*in überwacht und betreut wird. Manchmal kann CCTV sogar bedeuten, dass der/die Insasse\*in noch weniger mit Mitarbeitern zu tun hat, da sie nicht persönlich nach ihm sehen müssen. Aus diesen Gründen ist es notwendig, über die derzeitige Verwendung der Videoüberwachung hinauszugehen. Ein weiteres Problem ist die Tatsache, dass sich eine Person, die per Video überwacht wird, häufig nicht über eine solche Überwachung entscheiden kann. Videoüberwachung kommt in privaten Justizanstalten häufiger vor, weil sie diesen erlaubt mit weniger Mitarbeiter\*innen zu funktionieren. Die Videoüberwachung ist jedoch kein Ersatz für Mitarbeiter\*innen. Es ist wichtig, sie in den Korridoren oder allgemeinen Bereichen zu haben, wenn sie jedoch in den Hafträumen verwendet wird, greift sie in das Recht auf Privatsphäre des/der Insasse\*in ein und kann die Einzelhaft schädlicher machen, als sie es sonst wäre. Die Fälle, in denen eine Videoüberwachung in den Hafträumen akzeptabel ist, sind sehr begrenzt und beziehen sich normalerweise auf die Notwendigkeit, einen/eine Insasse\*in zu schützen, bei dem das Risiko einer Selbstverletzung besteht. Selbst in diesem Fall sollte die Videoüberwachung für eine sehr kurze Zeit verwendet werden, nicht den gesamten Haftraum abdecken und dem/der Insassen/in zumindest im Badezimmer einige Bereiche der Privatsphäre einräumen (oder zumindest den Toilettenbereich verwischen).

#### 4.4. Follow-up-Aktivitäten

Follow-up-Aktivitäten verschiedener Art, die während des Seminars in Rom zur Einzelhaft und zu den Befragungen mit NPMs ermittelt wurden, arbeiten aus verschiedenen Blickwinkeln, um die vielen Probleme in Bezug auf Einzelhaft zu ermitteln, die während der Besuche auftreten können und diese zu bearbeiten.

Die erste Art von Follow-up ist das **Feedback zum Besuch** (und der nachfolgende Bericht). Zu diesem Thema haben zahlreiche NPMs betont, wie wichtig es ist, nicht nur den/die

<sup>142</sup> Irish Penal Reform Trust, *Minister introduces Amendment to Prison Rules: “Meaningful Human Contact”*, 7. July 2017, <https://www.iprt.ie/latest-news/minister-introduces-amendment-to-prison-rules-meaningful-human-contact/>



Gefängnisdirektor\*in, sondern auch andere in der Haftanstalt tätige Fachkräfte um Feedback zu bitten. Es ist wichtig, sie in den Berichterstattungsmechanismus einzubeziehen, da dies dazu beiträgt, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass sie an den Grundrechten der inhaftierten Person beteiligt sind, deren Leben und Wohlergehen ihnen vorübergehend anvertraut wird. Wenn möglich, wäre es wichtig, dass wenn der NPM Unregelmäßigkeiten feststellt und diese in der mündlichen Rückmeldung an den/die Gefängnisdirektor\*in erwähnt, er den betroffenen Insassen nochmal kurz besucht, um herauszufinden, ob es Repressalien gab.

Von großer Bedeutung ist die **offene Kommunikation** mit der Strafvollzugsverwaltung. Die erste Form der Kommunikation erfolgt dank der **Empfehlungen**, die der NPM am Ende jedes Besuchs/Berichts abgeben kann. Einige NPMs richten Empfehlungen an einzelne Justizanstalten, andere an den Leiter der Gefängnisverwaltung. Diese zweite Vorgehensweise hat den Vorteil, dass sie Änderungen in Strafvollzugsanstalten ermöglicht, die nicht vom NPM besucht wurden, aber ähnliche oder identische Probleme haben wie diejenigen, die vom NPM nach einem bestimmten Besuch angesprochen wurden. Tatsächlich kann die Zentralverwaltung eine Anordnung zur Behandlung eines bestimmten Problems an alle Strafanstalten senden. Das Seminar in Rom erkannte die Notwendigkeit, ehrgeizige, aber realistische Empfehlungen abzugeben, um bei der Verwaltung nicht den Anschein zu geben, als sei der Realitätssinn verlorengegangen. Die Teilnehmer des Seminars betonten, dass in Fällen, in denen ein systemisches Problem angegangen werden muss (z. B. die Überbeanspruchung von Einzelhaft und die Notwendigkeit, gültige Alternativen zu prüfen), die **Zusammenarbeit mit der Strafvollzugsverwaltung in diesen Fällen von entscheidender Bedeutung** ist.

Um systemische Probleme anzugehen, kann es effektiv sein, wenn der NPM bei der **Schulung** des Gefängnispersonals eine aktive Rolle übernimmt. In der Tat sind verschiedene Praktiken im Zusammenhang mit Einzelhaft, die gegen Menschenrechtsstandards verstoßen, möglicherweise nicht das Produkt der Gesetzgebung, sondern spiegeln die gemeinsame Kultur des Gefängnispersonals wider, das häufig an die Anwendung dieses Instruments gewöhnt ist und es als normalen Bestandteil des Gefängnislebens betrachtet und nicht als die Ausnahme.

Damit eine Kultur der Menschenrechte unter den Gefängnismitarbeitern gedeihen kann – und um sicherzustellen, dass weniger auf Isolation zurückgegriffen wird –, müssen (Teile) des Personals über eine menschenrechtsorientierte Mindestausbildung verfügen. Derzeit ist dies im Allgemeinen nicht der Fall: Der kulturelle und rechtliche Hintergrund der

verschiedenen Mitarbeiter des Gefängnispersonals ist häufig sehr unterschiedlich und weist nur wenige oder gar keine Komponenten im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte auf.

Eine Herausforderung für NPMs besteht darin, sich am Aufbau einer weit verbreiteten und gemeinsamen Kultur zu beteiligen, die auf die Achtung und Förderung der Menschenrechte ausgerichtet ist und in der alle Aspekte und Probleme im Zusammenhang mit der Isolation vorhanden sind. Dies bedeutet, an der Schulung von Gefängniswärtern, medizinischem Personal, Pädagog\*innen und Aufsichtsrichter\*innen teilzunehmen. Isolation kann Gegenstand spezifischer Schulungsmodule, die vom NPM vorbereitet werden, aber auch Gegenstand von Diskussionen auf Kongressen und Konferenzen sein. Kulturelle Veränderungen können auch bei unveränderten Vorschriften zu einer Reduzierung des Einsatzes von Isolation führen.

**Sensibilisierungsmaßnahmen** sind ein weiterer Aspekt, um Veränderungen in Bezug auf die Frage der Einzelhaft zu fördern. Diese Maßnahmen sind wirksamer, wenn sie möglichst viele Interessengruppen wie Ärzt\*innen und Richter\*innen erreichen, aber auch eine breitere öffentliche Meinung beeinflussen, die eng mit politischen Entscheidungsträgern verbunden ist. Aus diesem Grund ist es wichtig, bestimmte Ressourcen für die Kommunikation bereitzustellen, die Inhalte so benutzerfreundlich wie möglich zu gestalten, die Zugänglichkeit der NPM-Website zu verbessern und Ressourcen in die Nutzung sozialer Netzwerke zu investieren. Es kann auch nützlich sein, Journalist\*innen, insbesondere Justizreporter\*innen, zu informieren.<sup>143</sup> Spezifische thematische Berichte oder Kapitel über die Einzelhaft in Jahresberichten sind ebenfalls sehr nützlich, um auf das Thema aufmerksam zu machen und seine Hauptthemen anzusprechen.

Wirksame und systemische Maßnahmen erfordern auch die Unterstützung eines breiten **Netzwerks von Akteuren**, zu denen auch Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs) gehören können, die die Rechte im Gefängnisssystem fördern. CSOs sind nicht nur eine Informationsquelle für NPMs, sondern können auch Treiber für Veränderungen durch strategische Rechtsstreitigkeiten vor nationalen und internationalen Gerichten sein. Ihr Aktionsfeld ist unterschiedlich, aber komplementär zu dem des NPM. Manchmal haben Soft-Law-Instrumente wie EPR keine konkreten Auswirkungen, aber die Entscheidungen des EGMR, die das Ergebnis eines strategischen Rechtsstreits sein können, können zu Veränderungen führen. Das Netzwerk könnte auch ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen,

<sup>143</sup> In Italien müssen Journalisten beispielsweise jedes Jahr an Schulungen teilnehmen.

Gesundheitseinrichtungen oder -organisationen (wie Organisationen von Ärzt\*innen oder Krankenpfleger\*innen), Richterverbände, die die Verbüßung der Strafe überwachen, lokale Ombudspersonen und Gefängniswärterverbände umfassen. Diese Fachleute können eingesetzt werden, um Isolationssituationen zu ermitteln, die außerhalb der Sicht des NPM liegen oder den NPM nicht schnell genug erreichen.

Schließlich könnte es nützlich sein, **unterschiedliche Sichtweisen** einnehmen zu können, um Veränderungen hervorzurufen. Die Rechte von Insass\*innen können zusammen mit dem Standpunkt der Leitung einer Einrichtung oder dem Bedarf der Arbeitnehmer angesprochen werden. Es könnte wichtig sein, zu prüfen, inwieweit eine Verringerung der Isolation zu einer besseren Handhabung der Einrichtung führen kann, beispielsweise im Hinblick auf die Qualität der Arbeit des Gefängnispersonals, den sinnvollen Einsatz von Ressourcen usw. Dadurch kann möglicherweise die Gefängnisverwaltung die Isolation als Problem ansehen und mehr über ihre Ursachen nachdenkt. Wenn beispielsweise aufgrund von Verstößen gegen die Strafvollzugsgrundsätzen in Bezug auf die Kommunikation mit der Außenwelt zahlreiche Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden, könnte die Gewährleistung eines besseren Zugangs zu den Kommunikationsmitteln nicht nur eine Möglichkeit sein, das Recht der Insass\*innen zu schützen, sondern auch eine Möglichkeit zur Verbesserung der Gefängnisumgebung und damit des Arbeitsumfelds des Gefängnispersonals darstellen.

